



MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Die Haftung für Pflichtteilsansprüche gem §§ 789 ff ABGB im
Hinblick auf die Privatstiftung

verfasst von | submitted by

Karina Zotter LL.B. (WU) LL.M. (WU)

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Laws (LL.M.)

Wien | Vienna, 2026

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 999 085

Universitätslehrgang lt. Studienblatt |
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Familienunternehmen und Vermögensplanung

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. i.R. Dr. Martin Schauer

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einführung	1
B. Allgemeines zur Haftung nach § 789 ABGB	2
C. Zuwendungen iZm der Privatstiftung	4
I. Gesetzliche Bestimmungen.....	4
1. § 780 ABGB	4
2. § 781 ABGB	5
II. Hinzurechnung der Vermögenswidmung	5
1. Gegenstand der Hinzurechnung.....	5
2. Ausnahmen von der Hinzurechnung	6
3. Vermögensopfer	7
a) Allgemeines.....	7
b) Problemstellung.....	7
c) Meinungsstand.....	8
III. Hinzurechnung der Begünstigtenstellung.....	9
1. Voraussetzungen der Hinzurechnung.....	9
a) Vermögenswidmung durch den Verstorbenen	9
b) Einräumung der Begünstigtenstellung durch den Verstorbenen	9
2. Gegenstand der Hinzurechnung.....	10
a) Problemstellung.....	10
b) Meinungsstand.....	11
c) Stellungnahme	12
3. Befristete oder unbefristete Hinzurechnung	12
a) Problemstellung.....	12
b) Meinungsstand.....	13
c) Stellungnahme	14
4. Ausnahmen von der Hinzurechnung	15
a) Problemstellung.....	15
b) Meinungsstand.....	16
c) Stellungnahme	17
IV. Verhältnis zwischen § 781 Abs 2 Z 4 und Z 5 ABGB	18
1. Allgemeines	18
2. Problemstellung	19
3. Meinungsstand.....	19

a) Hinzurechnung beider Zuwendungen und Abzug des Wertes der Begünstigtenstellung vom Wert der Vermögenswidmung	19
b) Hinzurechnung nur der Vermögenswidmung	20
c) Wahlrecht der Pflichtteilsberechtigten	21
4. Stellungnahme	21
D. Haftung für Pflichtteilsansprüche	22
I. Allgemeines	22
II. Anteilige Haftung der Privatstiftung und der Begünstigten	22
III. Haftung der Privatstiftung	23
1. Höhe der Haftung	23
a) Problemstellung.....	23
b) Meinungsstand.....	23
aa) Reduzierung der Haftung der Privatstiftung aufgrund des Verbotes der doppelten Berücksichtigung	23
bb) Haftung der Privatstiftung nach § 790 Abs 1 ABGB	25
cc) Haftung des jeweiligen Eigentümers der geschenkten Sache	26
dd) Keine Haftungsbeschränkung der Privatstiftung aufgrund des Verbotes der doppelten Berücksichtigung	27
ee) Ausführungen zur Rechtslage vor dem ErbRÄG 2015	28
c) Stellungnahme	29
2. Haftung der Organe der Privatstiftung	29
a) Problemstellung.....	29
b) Zuwendungssperre des § 17 PSG	30
c) Meinungsstand.....	31
aa) Haftung des Stiftungsvorstandes	31
bb) Erkundungspflicht des Stiftungsvorstandes.....	32
cc) Haftung der Begünstigten aufgrund des Verstoßes gegen die Zuwendungssperre des § 17 PSG	33
dd) Entscheidung fLOGH 5. 9. 2014, 02.CG.2013.281	33
d) Stellungnahme	34
3. Haftung des Begünstigten.....	35
a) Problemstellungen	35
aa) Sukzessive Begünstigung	35
bb) Kein klagbarer Anspruch des Begünstigten	35
cc) Haftung mit der zugewendeten Sache nach § 789 Abs 3 ABGB	36

dd)	Nicht pflichtteilsberechtigte Begünstigte	36
ee)	Ablauf der Zweijahresfrist.....	37
b)	Meinungsstand.....	37
aa)	Haftung des Begünstigten mit der erhaltenen Zuwendung	37
bb)	Haftung des jeweiligen Eigentümers der Zuwendung mit nachfolgenden Regressansprüchen	38
(1)	Haftung des jeweiligen Eigentümers der Zuwendung	38
(2)	Regressansprüche.....	38
cc)	Haftung der Privatstiftung anstelle einer Haftung des Begünstigten?.....	40
c)	Stellungnahme	40
E.	Auskunftsanspruch.....	41
I.	Allgemeine Ausführungen.....	41
1.	Auskunftsanspruch nach § 786 ABGB.....	42
a)	Gesetzliche Regelung	42
b)	Umfang des Auskunftsanspruchs	42
2.	Auskunftsanspruch nach § 30 PSG	43
II.	Auskunftsanspruch gegenüber Begünstigten.....	43
III.	Auskunftsanspruch gegenüber der Privatstiftung	44
1.	Allgemeines	44
2.	Problemstellung	44
3.	Meinungsstand.....	45
a)	Vorgelagerter Auskunftsanspruch	45
b)	Annahme einer Auskunftspflicht der Privatstiftung.....	45
c)	Ablehnung einer erweiterten Auskunftspflicht der Privatstiftung.....	47
4.	Stellungnahme	48
F.	Zusammenfassung der Ergebnisse	48
I.	Zuwendungen iZm der Privatstiftung	48
1.	Hinzurechnung der Vermögenswidmung.....	48
2.	Hinzurechnung der Begünstigtenstellung.....	49
3.	Verhältnis zwischen § 781 Abs 2 Z 4 und Z 5 ABGB	50
II.	Haftung für Pflichtteilsansprüche	51
1.	Haftung der Privatstiftung	51
a)	Höhe der Haftung	51
b)	Haftung des Stiftungsvorstandes	52

2. Haftung des Begünstigten.....	53
III. Auskunftsanspruch.....	53
1. Auskunftsanspruch gegenüber Begünstigten.....	53
2. Auskunftsanspruch gegenüber der Privatstiftung.....	54
LITERATURVERZEICHNIS	55
ANHANG	58

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aA	anderer Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
aF	alte Fassung
Anm	Anmerkung
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilage(-n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats
bspw	beispielsweise
ders	derselbe
dies	dieselbe
E	Entscheidung
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EF-Z	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht
ErbRÄG 2015	Erbrechts-Änderungsgesetz 2015
Erläut	Erläuterungen
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
EU-ErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung
f	und der/die/das folgende
ff	und die folgenden
fIOGH	Fürstlicher OGH
FN	Fußnote
FS	Festschrift
JBl	Juristische Blätter
gem	gemäß
GesRZ	Der Gesellschafter – Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht
GP	Gesetzesperiode
grds	grundsätzlich
hA	herrschende Ansicht
Hg	Herausgeber
hins	hinsichtlich
iFamZ	interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
insb	insbesondere
iS	im Sinne

iSd	im Sinne des/der
iZm	im Zusammenhang mit
JEV	Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge
KBB	Koziol/Bydlinski/Bollenberger, Kommentar zum ABGB
krit	kritisch
Lit	Literatur
lt	laut
Mat	Materialien
mE	meines Erachtens
ME	Ministerialentwurf
mwN	mit weiteren Nachweisen
NZ	Notariatszeitung
OGH	Oberster Gerichtshof
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
PSG	Privatstiftungsgesetz
PSR	Die Privatstiftung (Zeitschrift)
Rspr	Rechtsprechung
Rz	Randziffer
u	und
ua	unter anderem
uU	unter Umständen
vgl	vergleiche
Z	Ziffer
Zak	Zivilrecht aktuell (Zeitschrift)
zB	zum Beispiel
ZFS	Zeitschrift für Stiftungswesen
zT	zum Teil
zust	zustimmend

Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird in der vorliegenden Arbeit das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

A. EINFÜHRUNG

Durch das Pflichtteilsrecht soll den pflichtteilsberechtigten Personen ein gewisser Anteil am Vermögen des Verstorbenen gesichert werden. Zu diesem Zweck werden zu Lebzeiten des Verstorbenen gemachte Schenkungen bei der Pflichtteilsberechnung berücksichtigt.¹ Nach den §§ 781 ff ABGB wird auf Antrag eines Berechtigten der Wert der Zuwendung der Verlassenschaft rechnerisch hinzugerechnet. Von der erhöhten Verlassenschaft sind die Pflichtteile zu berechnen. Die an Pflichtteilsberechtigte bereits erfolgten Schenkungen sind von dem errechneten Pflichtteil in Abzug zu bringen. So kann die Höhe der Pflichtteilsansprüche ermittelt werden. Diese sind von der Verlassenschaft und nach rechtskräftiger Einantwortung von den Erben zu erfüllen.² Die Haftung der Erben und der Verlassenschaft für Pflichtteilsansprüche ist nach § 764 Abs 2 ABGB mit dem Wert der Verlassenschaft beschränkt.³ Reicht die Verlassenschaft nicht aus, um die Pflichtteilsansprüche zu erfüllen, sehen die Bestimmungen der §§ 789 ff ABGB eine subsidiäre Haftung des Geschenknehmers vor. Dies ist erforderlich, da ansonsten der mit der Hinzu- und Anrechnung im Pflichtteilsrecht verfolgte Schutz der Pflichtteilsberechtigten nicht vollständig gewährleistet werden könnte.⁴

Das Thema der vorliegenden Arbeit soll die Haftung für Pflichtteilsansprüche im Hinblick auf die Privatstiftung bilden. Da es nur zu einer Haftung nach §§ 789 ff ABGB kommen kann, wenn die erhaltene Zuwendung bei der Pflichtteilsberechnung berücksichtigt wurde, ist es von besonderer Bedeutung, zunächst zu beurteilen, ob eine bestimmte Zuwendung, die im Zusammenhang mit einer Privatstiftung erfolgt ist, der Hinzurechnung unterliegt.⁵ Durch das ErbRÄG 2015⁶ wurden erstmals Bestimmungen der Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen in Bezug auf die Privatstiftung in den Gesetzestext aufgenommen.⁷ So wird in § 781 Abs 2 Z 4 ABGB ausdrücklich festgelegt, dass Vermögenswidmungen an eine Privatstiftung als Schenkungen gelten, sodass diese der Hinzurechnung unterliegen. Weiters

¹ Schauer, Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen in Barth/Pesendorfer (Hg), Praxishandbuch des neuen Erbrechts (2016) 193 (195); Musger in Koziol/Bydlinski/Bollenberger (Hg), Kurzkommentar zum ABGB⁷ § 781 ABGB Rz 1; Hawel in Kletečka/Schauer (Hg), ABGB-ON – Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch^{1.06} (2024) § 781 ABGB Rz 1.

² Schauer in Barth/Pesendorfer 212.

³ Vgl zB ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 26; Umlauft in Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hg), Großkommentar zum ABGB (Klang)³ (2021) §§ 789-792 ABGB Rz 5; Musger in KBB⁷ § 789 ABGB Rz 1.

⁴ Zöchling-Jud, Pflichtteilsrechtliche Aspekte im neuen Erbrecht in Pabel (Hg), 50 Jahre JKU – Eine Vortragsreihe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (2018) 49 (59).

⁵ Vgl hierzu zB Umlauft, Die Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen im Erb- und Pflichtteilsrecht nach dem ErbRÄG 2015² (2018) 89; ders in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 783 ABGB Rz 8.

⁶ Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 BGBl I 2015/87.

⁷ Umlauft, Hinzu- und Anrechnung² 8.

legt § 781 Abs 2 Z 5 ABGB fest, dass die Einräumung der Stellung als Begünstigter einer Privatstiftung, soweit ihr der Verstorbene sein Vermögen gewidmet hat, pflichtteilsrechtlich relevant ist.

B. ALLGEMEINES ZUR HAFTUNG NACH § 789 ABGB

Bevor auf einzelne Problemstellungen in Bezug auf die Haftung der Privatstiftung für Pflichtteilsansprüche näher eingegangen wird, sollen zunächst die einschlägigen Bestimmungen der §§ 789 ff ABGB erörtert werden. Im Zuge des ErbRÄG 2015 kam es zu einer Aufgabe der Unterscheidung zwischen Vorschüssen und Vorempfängen einerseits und Schenkungen andererseits, indem durch die Bestimmung des § 781 ABGB ein einheitlicher Schenkungsbegriff geschaffen wurde.⁸ Somit ist § 789 Abs 1 ABGB über die Haftung des Geschenknehmers nunmehr auf sämtliche Zuwendungen anzuwenden.⁹ Wie soeben ausgeführt, sind Vermögenswidmungen an eine Privatstiftung und die Einräumung einer Stellung als Begünstigter als hinzu- und anrechenbare Zuwendungen zu qualifizieren, sodass die Bestimmungen der §§ 789 ff ABGB auch im Hinblick auf diese Zuwendungen Anwendung finden.

§ 789 ABGB legt fest, dass der verkürzte Pflichtteilsberechtigte vom Geschenknehmer die Zahlung des Fehlbetrages verlangen kann, wenn bei Bestimmung der Pflichtteile Schenkungen hinzu- oder angerechnet werden, die Verlassenschaft aber zur Deckung der Pflichtteilsansprüche nicht ausreicht. Es haftet daher primär die Verlassenschaft für die Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen. Nach rechtskräftiger Einantwortung geht diese Haftung auf die Erben des Geschenkgebers über.¹⁰ Nur in Fällen einer unzureichenden Verlassenschaft ist eine subsidiäre Haftung des Geschenknehmers vorgesehen. So kann der verkürzte Pflichtteilsberechtigte im Falle einer für die Deckung der Pflichtteilsansprüche unzureichenden Verlassenschaft vom Geschenknehmer die Zahlung des Fehlbetrages verlangen.¹¹ Der Geschenknehmer haftet „nur mit der zugewendeten Sache“, sofern er den Fehlbetrag oder den

⁸ Schauer in Barth/Pesendorfer 213; Pollan, Schenkungsanrechnung und Pflichtteilsberechtigung, NZ 2018, 81 (82).

⁹ K. Müller/Melzer, Die Anrechnung im Pflichtteilsrecht in Deixler-Hübner/Schauer (Hg), Erbrecht neu: rechtspolitische Grundlagen, Erbrecht und Familie, letztwillige Verfügungen, Pflichtteilsrecht/-anrechnung, Unternehmensübertragung, Steuerrecht und Bankenpraxis (2015) 73 (90).

¹⁰ ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 26; Barth, Pflichtteilsrecht neu in Barth/Pesendorfer (Hg), Praxishandbuch des neuen Erbrechts (2016) 157 (176); Musger in KBB⁷ § 764 ABGB Rz 6; Hawel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.06} § 764 ABGB Rz 2/1 ff; Barth in Barth/Pesendorfer 174.

¹¹ Schauer in Barth/Pesendorfer 223; K. Müller/Melzer in Deixler-Hübner/Schauer 90.

Anteil, für den er einzustehen hat, nicht bezahlt.¹² Zum Schutz des haftenden Geschenknehmers wurde weiters festgelegt, dass auf den Anspruch auf Zahlung des Fehlbetrages die Regelungen über die Stundung des Pflichtteils entsprechend anzuwenden sind.¹³

Da die Reihenfolge der Schenkungen oft zufällig ist, wurde durch das ErbRÄG 2015 die bisher bestehende primäre Haftung des später Beschenkten aufgegeben und eine verhältnismäßige Haftung der Geschenknehmer vorgesehen, indem eine Haftung der Geschenknehmer im Verhältnis des Wertes ihrer Geschenke festgelegt wurde.¹⁴ Weiters sind Ausnahmen von der Haftung sowie Haftungsbeschränkungen gesetzlich verankert. So sind nach § 784 ABGB Schenkungen, die der Verstorbene aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens, zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Gründen des Anstandes gemacht hat, weder hinzu- noch anzurechnen, sofern der Verstorbene und der Geschenknehmer nichts anderes vereinbart haben.

Nach § 790 Abs 1 ABGB haftet der Geschenknehmer, wenn er die zugewendete Sache oder deren Wert nicht mehr besitzt oder sich der Wert vermindert hat, nur dann mit seinem gesamten Vermögen, wenn er den Verlust unredlich zugelassen hat.¹⁵ Ein pflichtteilsberechtigter Geschenknehmer haftet nach § 791 Abs 1 ABGB nur mit dem Betrag, der über den ihm zustehenden Pflichtteilsanspruch hinausgeht. Eine Haftung ist weiters ausgeschlossen, wenn der Geschenknehmer im Zeitpunkt der Schenkung nicht zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen gehörte (§ 757 ABGB) und der Verstorbene die Schenkung mehr als zwei Jahre vor seinem Tod gemacht hat.¹⁶

Zur Stärkung des Rechtes der Pflichtteilsberechtigten, ihre Ansprüche gegen den Beschenkten durchzusetzen, wurde durch das ErbRÄG 2015 ein materiell-rechtlicher Auskunftsanspruch eingeführt.¹⁷ So ist nunmehr gesetzlich verankert, dass Personen, die die Hinzurechnung bestimmter Schenkungen verlangen können, in Bezug auf diese Schenkungen

¹² Schauer in Barth/Pesendorfer 223; Barth/Pesendorfer, Erbrechtsreform 2015 (2015) 131; Musger in KBB⁷ § 790 ABGB Rz 2.

¹³ ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 36; K. Müller/Melzer in Deixler-Hübner/Schauer 91; Musger in KBB⁷ § 790 ABGB Rz 2.

¹⁴ ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 36; Schauer in Barth/Pesendorfer 224; Rabl, Erbrechtsreform 2015 – Pflichtteilsrecht neu, NZ 2015, 321 (342).

¹⁵ ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 36; Rabl, NZ 2015, 432; Eccher, Die österreichische Erbrechtsreform (2017) Rz 193.

¹⁶ Rucker, Die Anrechnung im neuen Erbrecht, NZ 2016, 81 (90); Schauer in Barth/Pesendorfer 224.

¹⁷ Till, Zum neuen Auskunftsanspruch im Erbrecht, Aktiv-/Passivlegitimation – Inhalt – Beweislast – Verjährung iFamZ 2017, 274 (275).

einen Auskunftsanspruch gegen die Verlassenschaft, die Erben und den Geschenknehmer haben.¹⁸

C. ZUWENDUNGEN IZM DER PRIVATSTIFTUNG

Da es nur zu einer Haftung nach §§ 789 ff ABGB kommen kann, wenn die erhaltene Zuwendung bei der Pflichtteilsberechnung berücksichtigt wurde, ist es von besonderer Bedeutung, zunächst zu beurteilen, ob eine bestimmte Zuwendung, die im Zusammenhang mit einer Privatstiftung erfolgt ist, der Hinzurechnung unterliegt.¹⁹ § 781 Abs 2 ABGB legt fest, dass Schenkungen, die ein Pflichtteilsberechtigter oder auch ein Dritter vom Verstorbenen zu dessen Lebzeiten oder auf den Todesfall erhalten hat, zur Bemessung der Pflichtteilsansprüche der Verlassenschaft hinzuzurechnen und auf einen allfälligen Geldpflichtteil des Pflichtteilsberechtigten anzurechnen sind. Bevor die Haftung nach §§ 789 ff ABGB untersucht wird, soll daher im Folgenden ein Überblick über die relevanten Bestimmungen und Rechtsfragen im Hinblick auf die Hinzurechnung von Zuwendungen iZm der Privatstiftung erfolgen.

I. Gesetzliche Bestimmungen

Zunächst sollen Inhalt und Anwendungsbereich der einschlägigen Tatbestände erläutert werden. In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen der §§ 780 und 781 ABGB relevant. Es soll daher im Folgenden eine Abgrenzung der beiden Bestimmungen vorgenommen werden.

1. § 780 ABGB

§ 780 ABGB regelt unter anderem die Anrechnung von Zuwendungen, die ein Pflichtteilsberechtigter nach dem Erbfall als Begünstigter einer vom Verstorbenen errichteten Privatstiftung oder vergleichbaren Vermögensmasse erhält. Es handelt sich daher um eine Privatstiftung von Todes wegen bzw um eine zu Lebzeiten des Verstorbenen errichtete Privatstiftung, der der Verstorbene letztwillig sein Vermögen gewidmet hat.²⁰ In beiden Fällen befindet sich das relevante Vermögen in der Verlassenschaft, sodass es dadurch zu keiner

¹⁸ Zankl, Durchsetzung der Anrechnung und Auskunftsanspruch in Rabl/Zöchling-Jud (Hg), Das neue Erbrecht – Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (2015) 111 (116); Rucker, NZ 2016, 89; Rabl, NZ 2015, 341 f.

¹⁹ Vgl hierzu zB Umlauf, Hinzu- und Anrechnung² 89; ders in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 783 ABGB Rz 8.

²⁰ Umlauf, Hinzu- und Anrechnung² 157.

Schmälerung von Pflichtteilsansprüchen kommen kann und somit eine Haftung nach §§ 789 ff ABGB ausscheidet.

2. § 781 ABGB

§ 781 Abs 2 ABGB enthält einen Katalog der hinzu- und anrechenbaren Schenkungen. Nach § 781 Abs 2 Z 4 und Z 5 ABGB unterliegen Vermögenswidmungen an eine Privatstiftung sowie die Einräumung der Stellung als Begünstigter einer Privatstiftung, soweit ihr der Verstorbene sein Vermögen gewidmet hat, der Hinzurechnung. Bei diesen Zuwendungen handelt es sich somit um Schenkungen, die der Pflichtteilsbemessung zugrunde zu legen sind. Zu beachten ist, dass im Gegensatz zu § 780 ABGB nicht ausdrücklich auf „vergleichbare Vermögensmassen“ Bezug genommen wird. In der Lit wird dazu die Ansicht vertreten, dass der Begriff Privatstiftung als Stiftung oder vergleichbare Vermögensmasse zu sehen ist.²¹

In § 781 Abs 2 Z 6 ABGB ist weiters ein Auffangtatbestand enthalten. Dieser legt fest, dass *„jede andere Leistung, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft unter Lebenden gleichkommt“*, als Schenkung, die der Hinzu- und Anrechnung unterliegt, zu werten ist. Da im Stiftungsrecht die verschiedensten Gestaltungsmöglichkeiten offenstehen, sind stiftungsrechtliche Sachverhalte auch stets im Hinblick auf den Auffangtatbestand zu prüfen. Es kann daher auch dieser Bestimmung in einzelnen Fallkonstellationen Bedeutung zukommen, um rechtsmissbräuchliche Gestaltungen zu vermeiden.²²

II. Hinzurechnung der Vermögenswidmung

1. Gegenstand der Hinzurechnung

Nach § 781 Abs 2 Z 4 ABGB unterliegen Vermögenswidmungen an eine Privatstiftung der Hinzurechnung. Im Folgenden soll nun untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen eine an eine Privatstiftung erfolgte Vermögenswidmung der Hinzurechnung unterliegt. Im ME war in § 781 Abs 1 Z 4 ABGB noch vorgesehen, dass eine Vermögenswidmung an eine

²¹ Vgl dazu zB *Zöchling-Jud*, Nochmals: Privatstiftung und Pflichtteilsrecht nach dem ErbRÄG 2015, ZFS 2017, 162 (167); *N. Arnold*, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht, GesRZ 2015, 346 (350); *Musger* in KBB⁷ Nach § 788 ABGB Rz 2; *Vaclavek*, Die Haftung des Geschenknehmers – Analyse der Haftung gegenüber Pflichtteilsberechtigten gem §§ 789 ff ABGB (2020) 32.

²² Vgl dazu *Umlauf*, Hinzu- und Anrechnung² 194 ff.

Privatstiftung nur hinzuzurechnen ist, wenn die Privatstiftung vom Verstorbenen errichtet wurde. § 781 Abs 2 Z 4 ABGB spricht nunmehr jedoch ausdrücklich von einer Vermögenswidmung an eine Privatstiftung. Für die Hinzurechnung ist daher nur maßgeblich, ob eine Vermögenswidmung durch den Verstorbenen an die Privatstiftung erfolgt ist, unabhängig davon, wer die Privatstiftung errichtet hat.²³ Ausweislich der Mat²⁴ sind nur jene Vermögenswidmungen zu berücksichtigen, die vom Verstorbenen selbst erfolgt sind. Auch nachträgliche Vermögenswidmungen durch den Stifter außerhalb von Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde (sog Nachstiftungen) unterliegen der Hinzurechnung.²⁵

2. Ausnahmen von der Hinzurechnung

§ 784 ABGB sieht Ausnahmen von der Hinzu- und Anrechnung vor. So sind ua Schenkungen, die der Verstorbene zu gemeinnützigen Zwecken gemacht hat, von der Hinzurechnung ausgenommen, wenn der Verstorbene und der Geschenknnehmer nichts anderes vereinbart haben. Die Ausnahmetatbestände finden auch auf Zuwendungen an eine Privatstiftung Anwendung, weil auch diese gem § 781 ABGB als zu berücksichtigende Schenkungen gelten.²⁶ An dieser Stelle kann die Frage aufgeworfen werden, wie Vermögenswidmungen zu behandeln sind, die an eine gemeinnützige Privatstiftung erfolgen. Diese Zuwendungen sind von der Hinzurechnung ausgenommen.²⁷ Diese bereits vor dem ErbRÄG 2015 bestehende Bestimmung²⁸ wurde kritisiert.²⁹ Die Regelung wurde jedoch in § 784 ABGB beibehalten, weshalb diese Zuwendungen weiterhin von der Hinzurechnung ausgenommen sind.³⁰ Weiters stellt sich die Frage, wie vorzugehen ist, wenn es sich um eine Privatstiftung handelt, mit der sowohl gemeinnützige als auch andere Zwecke verfolgt werden.³¹ Nach *Zöchling-Jud* habe bei Vermögenswidmungen an Privatstiftungen, die sowohl gemeinnützige als auch andere Zwecke verfolgen, eine Differenzierung zu erfolgen. Der Teil der Vermögenswidmung, der zu gemeinnützigen Zwecken erfolgt ist, sei von der Hinzurechnung ausgenommen, der andere Teil unterliege der Hinzurechnung. Eine

²³ *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 167.

²⁴ ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 33.

²⁵ *Eccher*, Erbrechtsreform Rz 166.

²⁶ *Welser*, Der Erbrechts-Kommentar (2019) § 784 ABGB Rz 9.

²⁷ *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 168.

²⁸ § 785 Abs 3 ABGB aF.

²⁹ Vgl zB *Umlauf*, Die Anrechnung von Schenkungen und Vorempfängen im Erb- und Pflichtteilsrecht (2001) 191.

³⁰ *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 168.

³¹ *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 168.

Abgrenzung könne im Einzelfall jedoch schwierig sein.³² Die Schwierigkeiten treten vor allem dann auf, wenn zunächst ein privatnütziger Zweck verfolgt wird und anschließend – wenn von der Stifterfamilie niemand mehr vorhanden ist – ein gemeinnütziger Zweck verfolgt wird.

3. Vermögensopfer

a) Allgemeines

Bei der Hinzurechnung von Schenkungen ist zwischen Schenkungen an abstrakt Pflichtteilsberechtigte und Schenkungen an nicht abstrakt Pflichtteilsberechtigte zu unterscheiden. Schenkungen an abstrakt Pflichtteilsberechtigte werden nach § 783 ABGB unbefristet hinzugerechnet. Schenkungen an nicht abstrakt Pflichtteilsberechtigte sind jedoch nach § 782 ABGB nur dann pflichtteilsrechtlich relevant, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen wirklich gemacht wurden.³³ Da die Privatstiftung selbst nicht pflichtteilsberechtigt ist, kommt im Hinblick auf Vermögenswidmungen an die Privatstiftung gemäß § 781 Abs 2 Z 4 ABGB nur die Zweijahresfrist des § 782 Abs 1 ABGB in Betracht. Für den Beginn des Fristenlaufs ist jener Zeitpunkt relevant, in welchem der Verstorbene das Vermögensopfer in Bezug auf die Zuwendung endgültig erbracht hat.³⁴ Unklar ist jedoch, wann die Zweijahresfrist zu laufen beginnt.³⁵

b) Problemstellung

Im Hinblick auf Vermögenswidmungen an die Privatstiftung ist es daher von besonderer Bedeutung, in welchen Fällen das Vermögensopfer als erbracht anzusehen ist. Die Beantwortung dieser Frage ist erforderlich, um beurteilen zu können, ob eine Vermögenswidmung an eine Privatstiftung der Hinzurechnung unterliegt.

Im Zusammenhang mit Vermögenswidmungen an Privatstiftungen werden häufig Widerrufs- und Änderungsvorbehalte vereinbart, sodass die Zweijahresfrist in vielen Fällen erst

³² Zöchling-Jud, ZFS 2017, 168.

³³ Hawel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.06} § 782 ABGB Rz 1 ff; Welser, Erbrechts-Kommentar § 782 ABGB Rz 1 ff; Musger in KBB⁷ §§ 782-783 ABGB Rz 1.

³⁴ Zöchling-Jud, Zur Haftung von Privatstiftung und Begünstigten nach § 789 ABGB, in Deixler Hübner/Kletečka/Schima (Hg), FS Schauer (2022) 649 (650).

³⁵ Rabl, NZ 2015, 338; Kletečka, Anrechnung auf den Pflichtteil nach dem ErbRÄG 2015 in Rabl/Zöchling-Jud (Hg), Das neue Erbrecht – Erbrechtsänderungsgesetz 2015 (2015) 89 (100).

bei Ableben des Stifters beginnt.³⁶ Zur Frage, wann das Vermögensopfer als endgültig erbracht anzusehen ist, werden unterschiedliche Ansichten vertreten.

c) *Meinungsstand*

Im Folgenden soll ein Überblick über die verschiedenen Ansichten hinsichtlich der Erbringung des Vermögensopfers gegeben werden. Einerseits ist nach der Rspr³⁷ und einem Teil der Lit das Vermögensopfer nur dann nicht erbracht, wenn sich der Stifter (bzw der Verstorbene) das Widerrufsrecht vorbehalten hat³⁸ und selbst Letztbegünstigter der Privatstiftung ist.³⁹ Das Vermögensopfer sei erbracht, wenn der Stifter keine Möglichkeit hat, das gewidmete Vermögen zurückzuerlangen.⁴⁰ Demgegenüber wird die Ansicht vertreten, jede Art von Einfluss-, Mitwirkungs- oder Nutzungsrechten des Stifters würden das Vermögensopfer verhindern.⁴¹ Die Frage der Erbringung des Vermögensopfers kann auch differenziert beantwortet werden.⁴² In diesem Zusammenhang wird unter anderem ein umfassendes Änderungs- und Widerrufsrecht angeführt.⁴³ Weiters wird auf den Fall Bezug genommen, dass sich der Stifter selbst als Stelle gemäß § 5 PSG, der die Feststellung der Begünstigten zukommt, eingesetzt hat.⁴⁴ Es können auch vorbehaltene Zugriffsmöglichkeiten auf das gewidmete Vermögen selbst geeignet sein, den Fristenlauf zu hemmen.⁴⁵ Eine

³⁶ *Eccher*, Erbrechtsreform Rz 167.

³⁷ OGH 5. 6. 2007, 10 Ob 45/07a = JBl 2007, 780.

³⁸ *Kletečka* in Rabl/Zöchling-Jud 101; *Zollner/Krebs*, Zum Vermögensopfer bei der Ein-Stifter-Stiftung, PSR 2020, 116 (118 f); *Kepplinger*, Zur „Vermögensopfertheorie“ im Lichte des ErbRÄG 2015, ZFS 2017, 3 (6 f); für weitere Nachweise vgl *Zöchling-Jud* in FS Schauer 651 FN 8. Nach *Schneiderbauer/Zwick*, Die Privatstiftung und die Erbringung des Vermögensopfers, PSR 2017, 4 (4) sind zur Erbringung des Vermögensopfers neben einem Verzicht auf das Widerrufsrecht weitere Maßnahmen erforderlich.

³⁹ So zB *Schauer*, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht, NZ 1993, 251 (253 f); *Zollner/Krebs*, PSR 2020, 118 f; *Kepplinger*, ZFS 2017, 6 f; für weitere Nachweise vgl *Zöchling-Jud* in FS Schauer 651 FN 8.

⁴⁰ *Zollner/Krebs*, PSR 2020, 124.

⁴¹ So zB *Umlauf*, Hinzu- und Anrechnung² 160 f; *Limberg*, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht (2006) 35 f; für weitere Nachweise vgl *Zöchling-Jud* in FS Schauer 651 FN 9 u 10; nach *Zollner/Krebs*, PSR 2020, 124 stehen faktische Einflussmöglichkeiten, wie das Recht zur Bestellung oder Abberufung von Organmitgliedern, Ernennungs-, Veto- oder Zustimmungsrechte dem Vermögensopfer nicht entgegen. Vorbehaltene Nutzungsrechte seien jedoch geeignet, das Vermögensopfer zu verhindern.

⁴² So zB *N. Arnold*, GesRZ 2015, 347.

⁴³ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die E OGH 15.10.2014, 2 Ob 66/24 f, in welcher ausgeführt wurde, dass ein umfassender, vom Erblasser alleine auszuübender Änderungsvorbehalt in allen Punkten der Erbringung des Vermögensopfers im Anwendungsbereich des ErbRÄG 2015 zur Gänze entgegensteht. Die Rechtslage vor dem ErbRÄG 2015, wonach der Vorbehalt eines umfassenden Änderungsrechts für sich alleine die Erbringung des Vermögensopfers nicht hindern könne, wird im Anwendungsbereich des ErbRÄG 2015 damit nicht aufrechterhalten.

⁴⁴ *N. Arnold*, GesRZ 2015, 347; *Zollner/Krebs*, PSR 2020, 121; *Kepplinger*, ZFS 2017, 9.

⁴⁵ *N. Arnold*, GesRZ 2015, 347.

detaillierte Auseinandersetzung mit den einzelnen Ansichten soll an dieser Stelle jedoch unterbleiben.⁴⁶

III. Hinzurechnung der Begünstigtenstellung

1. Voraussetzungen der Hinzurechnung

a) Vermögenswidmung durch den Verstorbenen

Gemäß § 781 Abs 2 Z 5 ABGB ist die Einräumung einer Stellung als Begünstigter einer Privatstiftung, soweit ihr der Verstorbene sein Vermögen gewidmet hat, einer Schenkung gleichzuhalten. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn die Einräumung einer Begünstigtenstellung nicht in Erfüllung einer Rechtspflicht erfolgt, zB zur Abdeckung von Unterhaltsansprüchen.⁴⁷

b) Einräumung der Begünstigtenstellung durch den Verstorbenen

Damit die Einräumung einer Begünstigtenstellung der Hinzu- und Anrechnung unterliegt, muss sie – auch wenn sie unmittelbar von der Stiftung eingeräumt wird – auf den Willen des Verstorbenen zurückgeführt werden können.⁴⁸ Demgegenüber wird jedoch ausgeführt, dass es im Hinblick auf den Auffangtatbestand des § 781 Abs 2 Z 6 ABGB irrelevant sein müsse, ob die Einräumung der Begünstigtenstellung durch den Verstorbenen selbst erfolgt ist.⁴⁹

⁴⁶ Für nähere Ausführungen vgl *Umlauft*, Hinzu- und Anrechnung² 160 ff; sowie *Hofmann*, Pflichtteilsrechtliche Gestaltungsgrenzen – Rechtsunsicherheit und Beweisrisiken, NZ 2015, 284 (285 ff); *Oberhumer*, Privatstiftung und Erbrecht in Ferrari/Likar-Peer (Hg), Handbuch Erbrecht² (2020) Rz 15.1 (15.7 ff); *Schneiderbauer/Zwick*, PSR 2017, 4; für einen Überblick über den Meinungsstand vgl zB *Kletečka*, Pflichtteilsrechtliche Behandlung der Errichtung einer Privatstiftung, EF-Z 2012, 4. (7 ff); *Kepplinger*, Zur Konturierung der Vermögensopfertheorie durch 2 Ob 119/20 v, NZ 2021, 458 (469); weiters *Klampfl*, Vermögenswidmung an eine Privatstiftung – Glosse zu OGH 2 Ob 98/17a, GesRZ 2018, 198.

⁴⁷ *Eccher*, Erbrechtsreform Rz 167.

⁴⁸ Vgl zB *Musger* in KBB⁷ Nach § 788 ABGB Rz 9; *Klampfl*, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht nach der Erbrechtsreform 2015 – der „neue“ Rechtsrahmen zur Berücksichtigung stiftungsnaher Transaktionen, JEV 2015, 120 (128); *Oberhumer* in Ferrari/Likar-Peer² Rz 15.16; *Zollner/Pitscheider*, Pflichtteilsrechtliche Aspekte einer Begünstigtenstellung – Eine erste Einschätzung der Änderungen durch das ErbRÄG 2015, PSR 2016, 8 (10 f); *Umlauft*, Hinzu- und Anrechnung² 176.

⁴⁹ Vgl dazu *N. Arnold*, GesRZ 2015, 353; zust *Umlauft*, Hinzu- und Anrechnung² 153; ebenso kommt nach *Oberhumer* in Ferrari/Likar-Peer² Rz 15.16 eine Hinzu- und Anrechnung nach § 781 Abs 2 Z 6 ABGB in Betracht, wenn die Einräumung der Begünstigtenstellung nicht auf den Willen des Verstorbenen zurückzuführen ist.

Weiters wird in § 781 Abs 2 Z 5 ABGB gefordert, dass der Verstorbene als Stifter sein Vermögen bzw Teile seines Vermögens der Privatstiftung gewidmet hat. Die Hinzu- und Anrechnung erfolgt daher nur in Höhe des vom Verstorbenen gewidmeten Vermögens und ist nach hA mit diesem Wert begrenzt.⁵⁰ Nach *Oberhumer*⁵¹ ist die gesetzliche Einschränkung dahingehend auszulegen, dass bei Vermögenswidmungen durch mehrere Personen nur ein verhältnismäßiger Anteil des Wertes der Begünstigtenstellung als Schenkung des Verstorbenen anzusehen ist.

Ist die Einräumung der Begünstigtenstellung auf eine freie Ermessensentscheidung eines Stiftungsorgans oder einer dazu ermächtigten Stelle nach § 9 Abs 1 Z 3 PSG zurückzuführen, sind die Regelungen über die Hinzu- und Anrechnung auf diese Zuwendung nicht anzuwenden.⁵² Im Hinblick auf die Formulierung „sein Vermögen“ ist es nicht erforderlich, dass der Verstorbene der Privatstiftung sein gesamtes Vermögen gewidmet hat.⁵³ Für die Hinzurechnung der Begünstigtenstellung ist es unerheblich, ob die Vermögenswidmung des Verstorbenen an die Privatstiftung noch der Hinzurechnung unterliegt.⁵⁴

2. Gegenstand der Hinzurechnung

a) Problemstellung

Der Gesetzestext stellt ausdrücklich auf die Einräumung einer Begünstigtenstellung ab, die der Hinzurechnung unterliegt. Demgegenüber findet man in den Mat⁵⁵ folgende Ausführungen: *„Hinzuzurechnen sind alle Ausschüttungen, die der Pflichtteilsberechtigte als Begünstigter bis zum Erbfall tatsächlich erhalten hat und solche, die er nach dem Erbfall erhalten wird.“* In den Mat wird somit nicht auf die Begünstigtenstellung an sich, sondern auf die einzelnen Zuwendungen Bezug genommen. Es ist daher fraglich, ob für die Hinzurechnung die Einräumung der Begünstigtenstellung relevant ist oder ob auf die einzelnen Zuwendungen abzustellen ist.⁵⁶

⁵⁰ *Eccher*, Erbrechtsreform Rz 170; *Zollner/Pitscheider*, PSR 2016, 10 f; *Schauer* in Barth/Pesendorfer 207; *Musger* in KBB⁷ Nach § 788 ABGB Rz 9; *Zöchling-Jud/Zollner* Privatstiftung und Pflichtteilsrecht – erste Überlegungen zum ErbRÄG 2015 in Artmann/Rüffler/Torggler (Hg), Gesellschaftsrecht und Erbrecht (2016) 41 (53); *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 171; *Fidler*, Stiftungen, Begünstigte, Bewertungen und das ErbRÄG 2015, PSR 2017, 52 (56).

⁵¹ *Oberhumer* in Ferrari/Likar-Peer² Rz 15.14.

⁵² *Kepplinger*, ZFS 2017, 4; *Klampfl*, JEV 2015, 129.

⁵³ *Umlauf*, Hinzu- und Anrechnung² 170.

⁵⁴ *N. Arnold*, GesRZ 2015, 351.

⁵⁵ ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 33.

⁵⁶ *Zöchling-Jud* in FS Schauer 652; *Schauer* in Barth/Pesendorfer 204.

b) Meinungsstand

Zu dieser Frage wird von *Schauer*⁵⁷ die Ansicht vertreten, es sei hierbei zwischen dem Zeitraum vor dem Tod einerseits und dem Zeitraum nach dem Tod andererseits zu unterscheiden. Hinsichtlich des Zeitraums vor dem Tod sollen die tatsächlich erhaltenen Zuwendungen relevant sein. Da sich der Pflichtteil auf den Zeitpunkt des Todes bezieht, können Zuwendungen, die der Begünstigte nach dem Tod des Stifters erhält, jedoch nicht berücksichtigt werden. Es unterliege daher die Begünstigtenstellung der Hinzurechnung, sodass diese zu bewerten sei. Die Bewertung hat nach *Schauer*⁵⁸ zum Todestag zu erfolgen. Nach dem Tod tatsächlich erhaltene Ausschüttungen spielen nach diesem keine Rolle mehr. *Schauer* differenziert nicht danach, ob das Vermögensopfer bereits erbracht wurde.⁵⁹ Demgegenüber ist nach *Klampf*⁶⁰ für die Beantwortung dieser Frage darauf abzustellen, ob das Vermögensopfer bereits erbracht wurde. Wurde das Vermögensopfer bereits zu Lebzeiten des Verstorbenen erbracht, sei die Begünstigtenstellung bereits zu diesem Zeitpunkt zu bewerten und nach § 788 ABGB auf den Todestag indexgebunden anzupassen. Es sei dann nicht mehr relevant, welche Leistungen die Stiftung vor dem Tod des Verstorbenen an den Begünstigten erbracht habe. Nach *Eccher* gebe es die Möglichkeit, Zuwendungen nach dem Tod unberücksichtigt zu lassen.⁶¹ Er spricht sich jedoch dafür aus, trotz bestehender Unsicherheiten, eine Schätzung künftiger Leistungen nach Wahrscheinlichkeitsregeln durchzuführen und diese der Pflichtteilsbemessung zugrunde zu legen.⁶²

Nach *Zöchling-Jud*⁶³ ist für den Zeitraum nach dem Tod auf die Begünstigtenstellung selbst und nicht auf die einzelnen Zuwendungen abzustellen.⁶⁴ Auch für die Zeit vor dem Tod sei nach dieser die Begünstigtenstellung an sich hinzuzurechnen, da der Gesetzeswortlaut auf die Begünstigtenstellung abstellt und keine Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Zuwendung vornimmt. *Zöchling-Jud* differenziert dabei nicht danach, ob das Vermögensopfer

⁵⁷ *Schauer* in Barth/Pesendorfer 204 ff.

⁵⁸ *Schauer*, Pflichtteilsrecht einschließlich Gestaltung der Pflichtteilsdeckung in Deixler-Hübner/Schauer (Hg), Erbrecht neu: rechtspolitische Grundlagen, Erbrecht und Familie, letztwillige Verfügungen, Pflichtteilsrecht/-anrechnung, Unternehmensübertragung, Steuerrecht und Bankenpraxis (2015) 55 (62 f).

⁵⁹ *Musger* in KBB⁷ Nach § 788 ABGB Rz 9.

⁶⁰ *Klampf*, JEV 2015, 130 f.

⁶¹ *Eccher*, Erbrechtsreform Rz 169 unter Hinweis auf *Schauer*, Familie und Erbrecht in Deixler-Hübner (Hg), Handbuch Familienrecht (2015) 689 (728).

⁶² *Eccher*, Erbrechtsreform Rz 169.

⁶³ *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 169; *dies* in FS Schauer 652 f.

⁶⁴ Vgl auch *Musger* in KBB⁷ Nach § 788 ABGB Rz 9 mwN.

bereits erbracht wurde.⁶⁵ Die einzelnen Zuwendungen seien nach dieser⁶⁶ lediglich in Bezug auf die Bewertung der Begünstigtenstellung maßgeblich. Bei der Bewertung können sich jedoch Probleme ergeben.⁶⁷ Es ist dabei ua auch zu berücksichtigen, welchen Einfluss die Begünstigten auf die Stiftungsorgane und somit auch auf die Ausschüttungsentscheidungen haben.⁶⁸

c) Stellungnahme

ME sollte für die Beantwortung der Frage, ob für die Hinzurechnung die an die Begünstigten erfolgten Ausschüttungen oder der Wert der Begünstigtenstellung maßgeblich ist, nicht danach differenziert werden, ob das Vermögensopfer bereits erbracht wurde. In § 781 Abs 2 Z 5 ABGB wird zwar ausdrücklich auf die Einräumung der Begünstigtenstellung abgestellt, es sollte jedoch für jenen Zeitraum, in dem dies möglich ist, auf die von den Begünstigten tatsächlich erhaltenen Zuwendungen abgestellt werden, um den von den Begünstigten erhaltenen Vermögenswert möglichst genau erfassen zu können. Daher sollte – der Ansicht *Schauers*⁶⁹ folgend – für den Zeitraum vor dem Tod auf die erhaltenen Zuwendungen abgestellt werden. Nur für den Zeitraum ab dem Tod sollte der Wert der Begünstigtenstellung maßgeblich sein, da zu diesem Zeitpunkt der Pflichtteilsanspruch zu berechnen ist, die zukünftigen Ausschüttungen jedoch noch nicht bekannt sind.

3. Befristete oder unbefristete Hinzurechnung

a) Problemstellung

Ist der Begünstigte gegenüber dem Verstorbenen abstrakt pflichtteilsberechtigt, so unterliegt die Einräumung der Stellung als Begünstigter der unbefristeten Hinzu- und Anrechnung. Handelt es sich bei dem Begünstigten jedoch um eine nicht nach dem Verstorbenen abstrakt pflichtteilsberechtigte Person, so gilt die Zweijahresfrist des § 782 ABGB.⁷⁰ Der Fristenlauf soll mit dem Zeitpunkt der Vermögenswidmung an die Stiftung beginnen, da diese ein Vermögensopfer darstellt.⁷¹ Sofern die Einräumung einer

⁶⁵ *Musger* in KBB⁷ Nach § 788 ABGB Rz 9.

⁶⁶ *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 168.

⁶⁷ Zu Problemen in Bezug auf die Bewertung der Begünstigtenstellung vgl zB *K. Müller/Melzer* in Deixler-Hübner/Schauer 92 f; *Klampfl*, JEV 2015, 130 f.

⁶⁸ *Eccher*, Erbrechtsreform Rz 169.

⁶⁹ *Schauer* in Barth/Pesendorfer 204 ff.

⁷⁰ *Eccher*, Erbrechtsreform Rz 168; *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 173; *Musger* in KBB⁷ Nach § 788 ABGB Rz 2.

⁷¹ *Eccher*, Erbrechtsreform Rz 168; *Zollner/Pitscheider*, PSR 2016, 13 f.

Begünstigtenstellung an eine nicht pflichtteilsberechtigte Person erfolgt ist, ist auf diese Zuwendung nach § 752 ABGB die Zweijahresfrist anzuwenden. Es stellt sich daher zunächst die Frage, wann das Vermögensopfer als erbracht anzusehen ist und die Zweijahresfrist zu laufen beginnt. Diese Frage ist von besonderer Bedeutung, da ein nicht pflichtteilsberechtigter Geschenknnehmer gem § 792 ABGB nur dann zur Haftung nach §§ 789 ff ABGB herangezogen werden kann, wenn die von ihm erhaltene Zuwendung noch der Hinzurechnung nach § 782 ABGB unterliegt.

b) Meinungsstand

Für den Beginn der Zweijahresfrist hinsichtlich der Einräumung einer Begünstigtenstellung kommen verschiedene Zeitpunkte in Betracht. Es kann auf die tatsächliche Vermögenswidmung an die Privatstiftung oder auf die Einräumung der Begünstigtenstellung abgestellt werden.⁷² Nach einem Teil der Lit beginnt die Zweijahresfrist zu laufen, wenn das Vermögensopfer in Bezug auf die Vermögenswidmung an die Privatstiftung erbracht wurde.⁷³ Nach *Oberhumer*⁷⁴ kann dieser Ansicht jedoch nur dann gefolgt werden, wenn das Vermögensopfer hinsichtlich der Vermögenswidmung verneint wird, solange der Verstorbene auf die Person des Begünstigten und dessen Position noch Einfluss nehmen kann. Andernfalls könnte der Verstorbene die Begünstigtenstellung einer weiteren nicht pflichtteilsberechtigten Person einräumen, ohne dass diese eine Haftung nach §§ 789 ff ABGB treffen würde.⁷⁵

Demgegenüber kann nach *Zöchling-Jud*⁷⁶ der Fristenlauf auch schon vor der Erbringung des Vermögensopfers in Bezug auf die Vermögenswidmung an die Privatstiftung beginnen. Nach dieser kommt es für die Erbringung des Vermögensopfers darauf an, zu welchem Zeitpunkt die Entscheidung über die Einräumung der Begünstigtenstellung endgültig erfolgt ist.⁷⁷ Problematisch ist es nach dieser,⁷⁸ wenn dem Begünstigten, der nicht pflichtteilsberechtigt

⁷² *Kepplinger*, ZFS 2017, 5.

⁷³ *Zollner/Pitscheider*, PSR 2016, 13 f; diesen folgend *Eccher*, Erbrechtsreform Rz 168; *Schauer* in *Barth/Pesendorfer* 203; *Kepplinger*, ZFS 2017, 5 f.

⁷⁴ *Oberhumer* in *Ferrari/Likar-Peer*² Rz 15.25; vgl auch *Welser*, Widerrufsrecht, unbeschränktes Änderungsrecht und Schenkungsanrechnung bei der Privatstiftung in *Schuhmacher/Stockenhuber/Straube/Torggler/Zib* (Hg), FS Aicher (2012) 865 (877), der das Vermögensopfer verneint, solange der Stifter das gewidmete Vermögen sich selbst oder einem Dritten zuwenden kann.

⁷⁵ AA zB *Umlauf*, Hinzu- und Anrechnung² 159 u *Zollner/Pitscheider*, PSR 2014, 14.

⁷⁶ *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 173.

⁷⁷ Vgl auch *Klampfl*, JEV 2015, 131; vgl weiters *Zollner/Zöchling-Jud* in *Artmann/Rüffler/Torggler* 55, nach denen der Zeitpunkt der Einräumung der Begünstigtenstellung durch den Verstorbenen maßgeblich ist.

⁷⁸ *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 173.

ist, die Begünstigtenstellung vor mehr als zwei Jahren vor dem Tod des Stifters eingeräumt wurde, er jedoch als Begünstigter bis zum Tod des Stifters laufend Zuwendungen von der Privatstiftung erhalten hat. Auch in diesem Fall beginne die Zweijahresfrist mit der endgültigen Einräumung der Begünstigtenstellung. Unerheblich ist nach dieser, wann der Begünstigte tatsächlich Zuwendungen erhalten hat.

Nach *Umlauf*⁷⁹ kommt es für den Beginn des Fristenlaufs auf die unwiderrufliche Einräumung der Begünstigtenstellung an. Er begründet diese Ansicht mit dem Wortlaut des § 781 Abs 2 Z 5 ABGB sowie mit dem Argument, dass mit dem Vermögensopfer generell eine „endgültige Rechtseinräumung“ verbunden ist. *Welser*⁸⁰ stellt auf das Vermögensopfer der Stiftung gegenüber den Begünstigten ab und nicht auf die Erbringung des Vermögensopfers im Verhältnis zwischen dem Verstorbenen und der Privatstiftung.

c) Stellungnahme

Hinsichtlich der Frage, wann die Zweijahresfrist bei der Einräumung einer Begünstigtenstellung an eine nicht pflichtteilsberechtigte Person beginnt, ist mE der Ansicht zu folgen, nach der hierfür die endgültige Einräumung der Begünstigtenstellung maßgeblich ist.⁸¹ Für diese Ansicht spricht die Tatsache, dass in § 781 Abs 2 ABGB die Vermögenswidmung an die Privatstiftung einerseits und die Einräumung der Stellung als Begünstigter andererseits als zwei verschiedene Tatbestände, die der Hinzurechnung unterliegen, gesetzlich verankert sind. Daher sollte auch die Erbringung des Vermögensopfers für diese beiden Zuwendungen getrennt voneinander beurteilt werden. Weiters kann so die von *Oberhumer*⁸² aufgezeigte Problematik, dass durch eine weitere Einräumung einer Begünstigtenstellung an eine nicht pflichtteilsberechtigte Person die Haftung eines Geschenknehmers nach §§ 789 ff ABGB ausgeschlossen werden könnte, vermieden werden.

⁷⁹ *Umlauf*, Hinzu- und Anrechnung² 179 f.

⁸⁰ *Welser*, Erbrechts-Kommentar § 781 ABGB Rz 39.

⁸¹ So zB *Umlauf*, Hinzu- und Anrechnung² 179; *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 173; *Klampfl*, JEV 2015, 131; *Zollner/Zöchling-Jud* in Artmann/Rüffler/Torggler 55; *Welser*, Erbrechts-Kommentar § 781 ABGB Rz 39.

⁸² *Oberhumer* in Ferrari/Likar-Peer² Rz 15.25.

4. Ausnahmen von der Hinzurechnung

a) Problemstellung

Auch im Zusammenhang mit der Einräumung einer Begünstigtenstellung stellt sich die Frage, ob diese Zuwendung nach § 784 ABGB von der Hinzurechnung ausgenommen sein kann. Nach § 784 ABGB sind unter anderem Schenkungen, die der Verstorbene zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Gründen des Anstandes gemacht hat, von der Hinzurechnung ausgenommen.

Fraglich ist, ob diese Ausnahmetatbestände auch im Hinblick auf die Begünstigtenstellung anzuwenden sind. Nach dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes ist diese Frage zu bejahen.⁸³ Erfolgt die Einräumung der Begünstigtenstellung daher zu gemeinnützigen Zwecken, so ist diese von der Hinzurechnung ausgenommen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine gemeinnützige Privatstiftung handelt oder ob diese andere Zwecke verfolgt.⁸⁴ Weiters können Ausschüttungen oder Begünstigungen, die in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Gründen des Anstandes erfolgt sind, genauso von der Ausnahme erfasst sein.⁸⁵

§ 784 ABGB enthält einen weiteren Ausnahmetatbestand, der auf die Privatstiftung Anwendung finden kann. So sind weiters Schenkungen, die der Verstorbene aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens gemacht hat, von der Hinzurechnung ausgenommen. Es kommt häufig vor, dass eine Privatstiftung mit dem Zweck errichtet wird, das gewidmete Vermögen zu erhalten und die Begünstigten daher nur die Erträge aus der Stiftung erhalten, nicht jedoch Teile der Vermögenssubstanz. In diesem Fall spricht man von einer nicht verzehrenden Privatstiftung.⁸⁶ Im Folgenden soll untersucht werden, wie die Einräumung der Begünstigtenstellung zu behandeln ist, wenn der Begünstigte nur die Erträge der Stiftung erhält, nicht aber Teile von der Substanz des Vermögens. Fraglich ist, ob die Begünstigtenstellung in diesem Fall hinzuzurechnen ist, oder ob die Ausnahme von der Hinzurechnung zu bejahen ist.⁸⁷ Bei Bejahung des Ausnahmetatbestandes wären

⁸³ *Rabl*, NZ 2015, 338.

⁸⁴ *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 174; für die Anwendung des Ausnahmetatbestandes auf die Privatstiftung auch *Rabl*, NZ 2015, 338.

⁸⁵ *Rabl*, NZ 2015, 338; *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 174.

⁸⁶ *ZöchlingJud*, ZFS 2017, 174.

⁸⁷ *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 174.

Ausschüttungen, die der Pflichtteilsberechtigte bis zum Tod des Stifters erhalten hat, nur bei einer verzehrenden Privatstiftung anzurechnen.⁸⁸

b) Meinungsstand

Diese Frage wird in der Lit uneinheitlich beantwortet. Die Verwirklichung des Ausnahmetatbestandes wird in der Lit zT bejaht. Begründet wird diese Ansicht mit einem Größenschluss. Da Schenkungen vom Verstorbenen unter den Ausnahmetatbestand fallen, müsse dasselbe für Zuwendungen gelten, die von der Privatstiftung, die an die Stelle des Verstorbenen getreten ist, erbracht wurden.⁸⁹ Nach den Mat⁹⁰ sind alle Ausschüttungen, die ein Pflichtteilsberechtigter als Begünstigter bis zum Tod des Stifters erhalten hat, hinzu- und anzurechnen. Nach *Kletečka*⁹¹ ist es unklar, wie sich diese Meinung zur Regelung des § 784 ABGB verhält. Wenn sogar Schenkungen des Verstorbenen selbst von der Hinzu- und Anrechnung ausgenommen sind, könne für Schenkungen, die von der an die Stelle des Verstorbenen getretenen Privatstiftung erfolgt sind, nichts anderes gelten. Nach *Rabl*⁹² würde bei einer Anwendung des Ausnahmetatbestandes auch auf Begünstigungen oder Ausschüttungen aus der Privatstiftung, von diesem Anrechnungsposten nur die Begünstigung aus einer verzehrenden Privatstiftung übrigbleiben.

Demgegenüber wird auch die gegenteilige Ansicht vertreten. Es wird unter Hinweis auf den Zweck der Bestimmung und auf die historischen Überlegungen des Gesetzgebers die Anwendbarkeit des Ausnahmetatbestandes abgelehnt.⁹³ *Zöchling-Jud*⁹⁴ führt hierzu aus, man müsse zur Beantwortung dieser Frage den Zweck des § 784 ABGB berücksichtigen. Nach dieser wollte der historische Gesetzgeber übliche Gelegenheitsgeschenke, von verhältnismäßig geringem Betrage, die zu schwierigen Ermittlungen und Streitigkeiten führen würden, von der Hinzu- und Anrechnung ausnehmen. Diese Erwägungen können nach *Zöchling-Jud*⁹⁵ jedoch nicht auf die Privatstiftung übertragen werden. Weiters weist sie auf den Wortlaut des § 781 Abs 2 Z 5 ABGB hin, der die Begünstigtenstellung und nicht die einzelnen Zuwendungen von

⁸⁸ *Rucker*, NZ 2016, 86.

⁸⁹ *Kletečka* in *Rabl/Zöchling-Jud* 101.

⁹⁰ ErläutRV 688 BlgNR 33.

⁹¹ *Kletečka* in *Rabl/Zöchling-Jud* 101.

⁹² *Rabl*, NZ 2015, 338.

⁹³ *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 175; ebenso *Musger* in *KBB*⁷ Nach § 788 ABGB Rz 10.

⁹⁴ *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 174 f.

⁹⁵ *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 175.

der Hinzurechnung ausnimmt. Diese Rechtsposition sei von einzelnen Zuwendungen, die „ohne Schmälerung des Stammvermögens“ an den Begünstigten erfolgen, zu unterscheiden.⁹⁶

Auch nach *Eccher*⁹⁷ ist der Ausnahmetatbestand nicht auf die Begünstigtenstellung anzuwenden. Er begründet dies mit dem Wortlaut der Bestimmung des § 781 Abs 2 Z 5 ABGB, da von der „Einräumung einer Stellung als Begünstigter“ und nicht von „Ausschüttungen der Stiftung“ die Rede ist. Gegen die Anwendung der Ausnahmebestimmung auf sämtliche nicht verzehrende Privatstiftungen spricht sich auch *Fidler*⁹⁸ aus. Nach diesem komme es auf die Vermögensminderung beim Verstorbenen und nicht auf jene bei der Stiftung an. Die Ausnahme sei daher nicht anzuwenden, wenn die Zuwendungen zumindest teilweise aus dem gewidmeten Vermögen erfolgen, wenn dieses selbst nicht unter einen Ausnahmetatbestand zu subsumieren ist, weil der Verstorbene damit sein Stammvermögen geschmälert hat. Ebenso weist *Oberhumer*⁹⁹ darauf hin, dass Ausschüttungen an Begünstigte bei einer nicht verzehrenden Privatstiftung nur möglich sind, weil der Verstorbene sein Stammvermögen bzw wesentliche Teile seines Vermögens der Privatstiftung gewidmet hat. Die Ausnahme des § 784 Fall 1 ABGB sei daher auf die Begünstigtenstellung nur anzuwenden, wenn entweder die Zuwendung an die Privatstiftung selbst der Hinzurechnung nach § 781 Abs 2 Z 4 ABGB unterliegt oder bereits die Vermögenswidmung an die Privatstiftung aus Einkünften des Verstorbenen ohne Schmälerung des Stammvermögens erfolgt ist. Nach *Hawel*¹⁰⁰ ist in diesem Zusammenhang darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht die Zuwendung selbst anzurechnen ist, sondern die Einräumung der Begünstigtenstellung. Diese könne selten aus dem Stammvermögen bestritten werden, dies unabhängig davon, ob man die Stiftung selbst als Bewertungsmaßstab heranziehe oder ob man das Vermögen als beim Verstorbenen verblieben fingiere.

c) Stellungnahme

Vor allem aufgrund des Wortlautes des § 781 Abs 2 Z 5 ABGB, der die Begünstigtenstellung den Regelungen der Hinzu- und Anrechnung unterwirft,¹⁰¹ ist mE der Ansicht zu folgen, die eine Anwendung des Ausnahmetatbestandes auf die nicht verzehrende Privatstiftung ablehnt. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Begünstigtenstellung um

⁹⁶ *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 175; gegen die Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung auch *Vaclavek*, Die Haftung des Geschenknehmers 46.

⁹⁷ *Eccher*, Erbrechtsreform Rz 168.

⁹⁸ *Fidler*, PSR 2017, 54.

⁹⁹ *Oberhumer* in Ferrari/Likar-Peer² Rz 15.40.

¹⁰⁰ *Hawel* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.06} § 781 ABGB Rz 9.

¹⁰¹ Vgl dazu auch zB *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 175 u *Eccher*, Erbrechtsreform Rz 168.

keine Zuwendung geringen Wertes deren Ermittlung zu praktischen Schwierigkeiten führen könnte.¹⁰² Bei Anwendung des Ausnahmetatbestandes könnte dies zu einer beträchtlichen Schmälerung von Ansprüchen der Pflichtteilsberechtigten führen, da Zuwendungen von der Hinzurechnung ausgenommen wären, die jedoch nicht den von der Hinzurechnung ausgenommenen Zuwendungen, die der Gesetzgeber ursprünglich vor Augen hatte, entsprechen. Auch eine Haftung für in der Verlassenschaft nicht gedeckte Pflichtteilsansprüche wäre dann nur bei einer verzehrenden Privatstiftung anzunehmen.

IV. Verhältnis zwischen § 781 Abs 2 Z 4 und Z 5 ABGB

1. Allgemeines

Es wurden bereits die Hinzurechnung der Vermögenswidmung an eine Privatstiftung sowie die Hinzurechnung der Einräumung einer Stellung als Begünstigter behandelt. Aufgrund der Bestimmungen des § 781 Abs 2 Z 4 und Z 5 ABGB kommen iZm der Privatstiftung somit zwei Tatbestände in Frage, die der Hinzurechnung unterliegen können. Für jede Zuwendung ist gesondert zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Hinzurechnung vorliegen.¹⁰³ Einzelne Vermögenswerte des Verstorbenen erhöhen aufgrund der Bestimmung des § 781 Abs 2 Z 4 und Z 5 ABGB daher den Pflichtteil zwei Mal,¹⁰⁴ und zwar einmal um die Substanz und ein zweites Mal um die daraus geleisteten Nutzungen.¹⁰⁵ Stellt man nur auf den Gesetzeswortlaut ab, kann sich daher eine doppelte Berücksichtigung einzelner Zuwendungen ergeben.¹⁰⁶ Im ME war noch eine subsidiäre Berücksichtigung der Begünstigtenstellung vorgesehen. Im aktuellen Gesetzeswortlaut ist eine subsidiäre Berücksichtigung der Begünstigung nicht angeordnet.¹⁰⁷ Den Ausführungen in den Mat¹⁰⁸ und in der Lit¹⁰⁹ zufolge scheidet eine doppelte Berücksichtigung jedoch aus. Im Folgenden soll daher das Verhältnis zwischen den beiden Tatbeständen untersucht werden.

¹⁰² Zöchling-Jud, ZFS 2017, 174 f.

¹⁰³ Zöchling-Jud, ZFS 2017, 173.

¹⁰⁴ Rabl, NZ 2015, 338; Zollner/Pitscheider, PSR 2016, 15.

¹⁰⁵ Rabl, NZ 2015, 338.

¹⁰⁶ Zöchling-Jud, ZFS 2017, 173.

¹⁰⁷ Rabl, NZ 2015, 338.

¹⁰⁸ ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 33; nach Schauer in Barth/Pesendorfer 201 f sind diese Äußerungen dahingehend zu verstehen, dass der Gesetzgeber an der hA zum bisher geltenden Recht festhalten wollte.

¹⁰⁹ Vgl zB Umlauft, Hinzu- und Anrechnung² 154; Eccher, Erbrechtsreform Rz 171; B. Jud, Privatstiftung und Pflichtteilsabdeckung in Fischer-Czermak/Kletečka/Schauer/Zankl (Hg) FS Welser (2004) 369 (377 ff); N. Arnold, GesRZ 2015, 348; Schauer in Barth/Pesendorfer 201 f; Fidler, PSR 2017, 55 f.

2. Problemstellung

In diesem Zusammenhang ist fraglich, wie die Hinzurechnung durchzuführen ist, um eine doppelte Berücksichtigung zu vermeiden. Zu der gegenständlichen Problematik wird einerseits ausgeführt, dass sich eine doppelte Berücksichtigung auf Basis des Gesetzeswortlautes wohl nicht vermeiden lasse.¹¹⁰ Die doppelte Berücksichtigung von Substanz und Nutzungen sei offenbar bewusst in Kauf genommen worden, wenn nach § 780 Abs 1 ABGB Ausschüttungen aus einer Privatstiftung nach dem Tod pflichtteilsrechtlich relevant sind.¹¹¹ Die Frage wie eine doppelte Berücksichtigung vermieden werden kann, wird in der Lit unterschiedlich beantwortet. Im Folgenden sollen die einzelnen Ansichten zur Vermeidung einer doppelten Berücksichtigung überblicksmäßig dargestellt werden.

3. Meinungsstand

a) Hinzurechnung beider Zuwendungen und Abzug des Wertes der Begünstigtenstellung vom Wert der Vermögenswidmung

Zu dieser Problematik kann die Ansicht vertreten werden, die Einräumung der Stellung als Begünstigter sei jedenfalls zu bewerten und bei Vorliegen der Hinzurechnungsvoraussetzungen der Verlassenschaft hinzuzurechnen. Um eine doppelte Hinzurechnung zu vermeiden, sei dieser Wert vom Wert des hinzugerechneten gestifteten Vermögens abzuziehen.¹¹² In den Mat¹¹³ wird auf diese bereits zum alten Recht vertretene Ansicht¹¹⁴ Bezug genommen. Diese Ansicht wird unter anderem damit begründet, dass die ursprünglich im ME geplante Subsidiarität der Hinzurechnung der Begünstigtenstellung nicht umgesetzt wurde. Weiters wird darauf hingewiesen, dass mangels Hinzurechnung der Begünstigtenstellung eine Anrechnung auf den Pflichtteil des Begünstigten ausscheiden würde.¹¹⁵ Für die Hinzurechnung beider Zuwendungen unter Abzug des Wertes der Begünstigtenstellung vom Wert der Vermögenswidmung spricht weiters die Tatsache, dass so

¹¹⁰ *Rabl*, NZ 2015, 338.

¹¹¹ *Rabl*, NZ 2015, 338.

¹¹² *B. Jud* in FS Welser 377; *N. Arnold*, GesRZ 2015, 348; *Klampfl*, JEV 2015, 132; *Eccher*, Erbrechtsreform Rz 171; krit *Hofmann*, NZ 2025, 294.

¹¹³ ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 33.

¹¹⁴ *B. Jud* in FS Welser 380.

¹¹⁵ *Zöchling-Jud* in FS Schauer 656 f; krit dazu *Umlauft*, Hinzu- und Anrechnung² 155, da seit dem ErbRÄG 2015 die Anrechnung ohnehin in § 781 Abs 2 Z 5 ABGB ausdrücklich angeordnet ist. Weiters führt nach diesem die soeben genannte Vorgehensweise zu einem wesentlich höheren Verfahrensaufwand.

sichergestellt werden kann, dass der jeweilige Empfänger der Schenkung nach §§ 789 ff ABGB zur Haftung herangezogen werden kann.¹¹⁶

Diese Vorgehensweise wird als sinnvoll angesehen, wenn das in der Verlassenschaft und in der Stiftung vorhandene Vermögen nicht ausreicht, um die Pflichtteilsansprüche zu erfüllen.¹¹⁷ Zu beachten ist jedoch, dass bei einer Vermögenswidmung an die Privatstiftung und der Einräumung einer Begünstigtenstellung an eine pflichtteilsberechtigte Person mehr als zwei Jahre vor dem Tod des Verstorbenen, nur die Begünstigtenstellung der Hinzurechnung unterliegt, da diese iSd § 783 ABGB unbefristet zu berücksichtigen ist. Die Vermögenswidmung ist gem § 782 ABGB aufgrund des Ablaufes der Zweijahresfrist in diesem Fall nicht mehr zu berücksichtigen.¹¹⁸

b) Hinzurechnung nur der Vermögenswidmung

Andererseits wird die Ansicht vertreten, der Z 4 (Hinzurechnung des gestifteten Vermögens) komme der Vorrang gegenüber der Z 5 (Hinzurechnung der Einräumung der Stellung als Begünstigter) zu. Diese Ansicht wird damit begründet, dass das gewidmete Vermögen einen höheren Wert habe als die Stellung als Begünstigter. Aufgrund des mit dem Hinzurechnungsrecht verfolgten Schutzgedankens komme der Z 4 Vorrang gegenüber der Z 5 zu.¹¹⁹ Weiters wird dazu ausgeführt, dass eine andere Vorgehensweise zu einem höheren Verfahrensaufwand führe, da die Begünstigtenstellung jedenfalls zu bewerten sei.¹²⁰ Es wird weiters dazu ausgeführt, dass die Begünstigtenstellung nur dann hinzuzurechnen ist, wenn die Vermögenswidmung aufgrund des Ablaufes der Zweijahresfrist nicht mehr hinzuzurechnen ist.¹²¹

¹¹⁶ Klampfl, JEV 2015, 132.

¹¹⁷ Umlauft, Hinzu- und Anrechnung² 172.

¹¹⁸ Vgl dazu Eccher, Erbrechtsreform Rz 171; Hasch/Wolfgruber, Potenzielle Verschärfung pflichtteilsrechtlicher Auseinandersetzungen durch das ErbRÄG 2015, PSR 2016, 21 (25 f).

¹¹⁹ Umlauft, Hinzu- und Anrechnung² 155; zust Oberhumer in Ferrari/Likar-Peer² Rz 15.31 FN 5238, jedoch krit hins der Annahme, dass der Wert der Vermögenswidmung höher sein müsse als der Wert der Begünstigtenstellung. Nach diesem ist der jeweils höhere Wert hinzuzurechnen. Ebenso ist nach Welser, Erbrechts-Kommentar § 781 ABGB Rz 36 vorrangig die Vermögenswidmung hinzuzurechnen, da der Wert der Begünstigtenstellung nur dann zu berücksichtigen sei, wenn er den Wert der Vermögenswidmung übersteigt.

¹²⁰ Umlauft, Hinzu- und Anrechnung² 156.

¹²¹ Umlauft, Hinzu- und Anrechnung² 154, 170 ff; ebenso ist nach Barth/Pesendorfer, Erbrechtsreform 121 die Begünstigtenstellung hinzuzurechnen, wenn der Wert der Vermögenswidmung nicht mehr hinzuzurechnen ist und wenn der Wert der Begünstigtenstellung den Wert der Vermögenswidmung übersteigt; ebenso Kletečka in Rabl/Zöchling-Jud 101.

c) Wahlrecht der Pflichtteilsberechtigten

Weiters wird zu der gegenständlichen Problematik die Ansicht vertreten, dass den Pflichtteilsberechtigten ein Wahlrecht zukommt, ob die Begünstigtenstellung oder die Vermögenswidmung berücksichtigt wird.¹²² Nur wenn die Begünstigtenstellung hinzugerechnet wird, haftet der betreffende Begünstigte nach § 789 ABGB. Die Interessen aller Beteiligten sind nach dieser Ansicht bei dieser Vorgehensweise somit angemessen berücksichtigt.¹²³ Die Einräumung eines Wahlrechtes für den Pflichtteilsberechtigten wird auch damit begründet, dass sich die Hinzu- und Anrechnung und die damit verbundene schwierige Bewertung künftiger Zuwendungen in vielen Fällen erübrige. Gründe dafür sind ein Pflichtteilsanspruch des Begünstigten, der höher ist, als der Wert der Begünstigtenstellung, sodass eine Haftung zu verneinen ist, ein Verzicht auf die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen im Hinblick auf das Stiftungsvermögen, die Einräumung einer Begünstigtenstellung zugunsten aller Kinder des Verstorbenen mit gleichen Rechten oder eine Regelung in der Stiftungsurkunde die vorsieht, dass die Begünstigtenstellung verloren geht, wenn Pflichtteilsansprüche in Bezug auf das Stiftungsvermögen gestellt werden.¹²⁴

4. Stellungnahme

Nach §§ 782 f ABGB sind zu Lebzeiten des Verstorbenen erfolgte Schenkungen auf Antrag eines Pflichtteilsberechtigten der Verlassenschaft hinzuzurechnen. Dem Pflichtteilsberechtigten steht es somit frei, hinsichtlich welcher Schenkungen er die Hinzurechnung beantragt. Wird die Hinzurechnung beider Zuwendungen beantragt, ist mE der Ansicht¹²⁵ zu folgen, nach welcher beide Zuwendungen hinzuzurechnen sind, der Wert der Begünstigtenstellung jedoch vom Wert der Vermögenswidmung abzuziehen ist. Dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass in Fällen einer unzureichenden Verlassenschaft beide Geschenknehmer zur Haftung nach §§ 789 ff ABGB herangezogen werden können und dient somit dem Schutz der Pflichtteilsberechtigten. Lediglich in Fällen, in denen eine Haftung nach

¹²² So zB *Umlauf*, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht – eine Replik auf Zöchling-Jud, NZ 2023, 595 (597 f); *ders.*, Hinzu- und Anrechnung² 155 ff; *Zollner/Pitscheider*, PSR 2016, 15.

¹²³ *Umlauf*, NZ 2023, 597; krit dazu *Zöchling-Jud* in FS Schauer 658, da keine gesetzliche Grundlage für die Annahme eines Wahlrechtes bestehe und das angeführte Interesse der Pflichtteilsberechtigten nicht nachvollziehbar sei.

¹²⁴ *Umlauf*, NZ 2023, 597 f; für ein Wahlrecht auch *Zollner/Pitscheider*, PSR 2016, 15. Wird die Hinzurechnung beider Zuwendungen begehrt, so ist nach diesen – um eine doppelte Berücksichtigung zu vermeiden – der Wert der Begünstigtenstellung vom Wert der Vermögenswidmung abzuziehen. Ebenso spricht sich *Hofmann*, NZ 2025, 293 ff für ein Wahlrecht aus.

¹²⁵ *B. Jud* in FS Welser 377.

§§ 789 ff ABGB von vornherein ausgeschlossen werden kann, sollte zur Verfahrensvereinfachung¹²⁶ die Möglichkeit bestehen, nur die Vermögenswidmung an die Privatstiftung zu berücksichtigen.¹²⁷

D. HAFTUNG FÜR PFLICHTTEILSANSPRÜCHE

I. Allgemeines

Nachdem bereits die Hinzurechnung von Zuwendungen in Bezug auf die Privatstiftung behandelt wurde, soll nun in einem weiteren Schritt auf die Haftung für Pflichtteilsansprüche nach §§ 789 ff ABGB näher eingegangen werden. Wenn bei der Bestimmung der Pflichtteile Schenkungen hinzu- bzw angerechnet werden, die Verlassenschaft aber zur Deckung der Pflichtteilsansprüche nicht ausreicht, kann der verkürzte Pflichtteilsberechtigte vom Geschenknehmer die Zahlung des Fehlbetrages verlangen.¹²⁸ Auch in Bezug auf Zuwendungen iZm der Privatstiftung sind die Pflichtteilsansprüche daher primär von der Verlassenschaft und nach erfolgter Einantwortung von den Erben zu erfüllen.¹²⁹ Die in den §§ 789 ff ABGB festgelegten Bestimmungen der Haftung wurden bereits oben erläutert.¹³⁰ Diese Bestimmungen sollen nun im Hinblick auf die Privatstiftung näher untersucht werden.

II. Anteilige Haftung der Privatstiftung und der Begünstigten

Da sowohl die Vermögenswidmung als auch die Einräumung der Begünstigtenstellung nach § 781 Abs 2 ABGB als Schenkung zu qualifizieren sind, sind daher einerseits die Privatstiftung und andererseits der Begünstigte als Geschenknehmer anzusehen, sodass beide Anspruchsgegner der verkürzten Pflichtteilsberechtigten sind.¹³¹ Für die Bejahung einer Haftung des jeweiligen Geschenknehmers ist es jedoch erforderlich, dass die an ihn erfolgte Zuwendung der Hinzurechnung unterliegt. Sollte eine Hinzurechnung nicht erfolgt sein, ist § 789 ABGB nicht anwendbar und eine Haftung somit abzulehnen.¹³² Es sollen daher einerseits

¹²⁶ Vgl dazu auch *Umlauf*, Hinzu- und Anrechnung² 156, der sich aus verfahrensökonomischen Gründen gegen eine Bewertung der Begünstigtenstellung ausspricht.

¹²⁷ Vgl dazu auch *Umlauf*, NZ 2023, 597, nach welchem sich die Hinzu- und Anrechnung und die damit verbundene schwierige Bewertung künftiger Zuwendungen in vielen Fällen erübrige.

¹²⁸ § 789 Abs 1 ABGB.

¹²⁹ *Oberhumer* in Ferrari/Likar-Peer² Rz 15.46.

¹³⁰ Vgl dazu die Ausführungen in Kapitel B.

¹³¹ *N. Arnold*, GesRZ 2015, 354.

¹³² Vgl *Musger* in KBB⁷ § 792 ABGB Rz 1; *Barth/Pesendorfer*, Erbrechtsreform 131; *Zöchling-Jud* in FS Schauer 663.

Fragen in Bezug auf die Haftung der Privatstiftung und andererseits Fragen in Bezug auf die Haftung des Begünstigten näher behandelt werden. Nach § 789 Abs 2 ABGB haften mehrere Geschenknehmer im Verhältnis des Wertes ihrer Geschenke. Dieser Grundsatz ist auch auf die Haftung im Zusammenhang mit der Privatstiftung anwendbar. Die Abgrenzung zwischen Vermögenswidmungen an die Privatstiftung und der Einräumung einer Begünstigtenstellung ist daher von besonderer Bedeutung.¹³³ Wie bei der Hinzurechnung stellt sich auch hier die Frage, wie die Haftungen zur Vermeidung einer doppelten Berücksichtigung von Zuwendungen betraglich voneinander abzugrenzen sind.¹³⁴

III. Haftung der Privatstiftung

1. Höhe der Haftung

a) Problemstellung

Bei der Beurteilung der Haftung der Privatstiftung stellt sich zunächst die Frage, in welcher Höhe diese anzunehmen ist. Auch hier ist das Verbot der doppelten Berücksichtigung von Vermögenswerten zu beachten.¹³⁵ In Bezug auf die Hinzurechnung der Vermögenswidmung wird zT die Ansicht vertreten, dass diese jedenfalls um den Wert der Begünstigtenstellung zu reduzieren ist.¹³⁶ Es kann daher die Frage aufgeworfen werden, ob auch die Haftung der Privatstiftung um den Wert der Begünstigtenstellung zu reduzieren ist, oder ob diese in Höhe des Wertes der an sie erfolgten Vermögenswidmung zur Haftung herangezogen werden kann.

b) Meinungsstand

aa) Reduzierung der Haftung der Privatstiftung aufgrund des Verbotes der doppelten Berücksichtigung

Der in § 789 Abs 2 ABGB festgelegte Grundsatz der anteiligen Haftung der Geschenknehmer führt dazu, dass jeder Geschenknehmer maximal mit dem Wert der erhaltenen

¹³³ Zöchling-Jud in FS Schauer 663; Musger in KBB⁷ Nach § 788 ABGB Rz 11.

¹³⁴ N. Arnold, GesRZ 2015, 354; zur Problematik der Vermeidung einer doppelten Berücksichtigung vgl Kapitel C.IV.

¹³⁵ N. Arnold, GesRZ 2015, 354.

¹³⁶ Vgl zB B. Jud in FS Welser 377.

Schenkung haftet.¹³⁷ *Zöchling-Jud*¹³⁸ vertritt zu dieser Frage die Ansicht, dass nicht das der Stiftung gewidmete Vermögen, sondern das um den Wert der Begünstigtenstellung verminderte Vermögen für die Haftung der Privatstiftung maßgebend ist. Da nur dieser Wert der Verlassenschaft hinzugerechnet wird und von diesem Wert die erhöhten Pflichtteile berechnet werden, ist nach dieser auch dieser verminderte Wert für die Haftung der Privatstiftung maßgeblich. Auch in Fällen, in denen die Begünstigtenstellung nicht hinzuzurechnen ist, etwa wegen Ablaufes der Zweijahresfrist, ist demnach der Wert der Begünstigtenstellung vom Wert der Vermögenswidmung abzuziehen, da es sich bei der Vermögenswidmung einerseits und der Begünstigtenstellung andererseits um zwei unterschiedliche Zuwendungen handelt, die getrennt voneinander zu betrachten sind. Es sei so vorzugehen, als hätte der Verstorbene zwei verschiedene Schenkungen an zwei Geschenknehmer gemacht, von denen eine nicht mehr der Hinzurechnung unterliegt.

Nach *N. Arnold*¹³⁹ ist es fraglich, wie man die Haftung der Privatstiftung betraglich von der Haftung der Begünstigten abgrenzen kann. Im Hinblick auf die Ausführungen in den Mat zur Vermeidung einer doppelten Berücksichtigung bei der Hinzurechnung von Schenkungen wäre auch bei der Bestimmung des Haftungsbetrages der Privatstiftung der Wert der Begünstigtenstellung vom Wert der Vermögenswidmung abzuziehen. Fraglich sei jedoch nach diesem, ob dieses Ergebnis vom Gesetzgeber so gewünscht ist.

Hat sich das der Privatstiftung gewidmete Vermögen aufgrund von Ausschüttungen an Begünstigte verringert und handelt es sich dabei um eine Einräumung einer Begünstigtenstellung iSd § 781 Abs 2 Z 5 ABGB, so ist nach *Klampfl*¹⁴⁰ hinsichtlich der Ausschüttung nicht mehr die Privatstiftung als Geschenknehmerin anzusehen, sondern der Begünstigte. Da eine doppelte Berücksichtigung abzulehnen ist, haftet nach diesem gegebenenfalls der Begünstigte nach §§ 789 ff ABGB. Eine Haftung der Privatstiftung sei jedoch abzulehnen.

¹³⁷ *Zöchling-Jud* in FS Schauer 663.

¹³⁸ *Zöchling-Jud* in FS Schauer 663 f; nach *N. Arnold*, GesRZ 2015, 354 jedoch fraglich, ob dies vom Gesetzgeber so gewünscht ist.

¹³⁹ *N. Arnold*, GesRZ 2015, 354.

¹⁴⁰ *Klampfl*, JEV 2015, 127.

*Klampfl*¹⁴¹ verweist diesbezüglich auf die Ausführungen in den Mat,¹⁴² nach denen eine doppelte Berücksichtigung von Vermögenswerten vermieden werden soll. Da ein Vermögenswert letztlich nur einem Geschenknehmer zukommen kann und daher im Pflichtteilsrecht nur einmal berücksichtigt werden soll, und zwar als Gegenstand der Schenkung an denjenigen Geschenknehmer, dem der Vermögenswert letztlich zuzuordnen ist, ist nach diesem den Ausführungen in den Mat zuzustimmen. Eine doppelte Haftung würde zwei Personen mit der Verpflichtung zur Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs und der Gefahr der Haftung mit dem gesamten Vermögen belasten, obwohl nur eine Person den Vermögenswert erhalten kann.

*Oberndorfer/Zobl*¹⁴³ verweisen ebenfalls auf das Verbot der doppelten Berücksichtigung von Zuwendungen und führen aus, dass vom Vorliegen einer Schenkung an den Begünstigten in Höhe des Wertes der Begünstigtenstellung sowie einer Schenkung an die Privatstiftung im Wert einer allfälligen Differenz zwischen dem Wert der Begünstigtenstellung und dem Wert der Vermögenswidmung an die Privatstiftung auszugehen sei. Ebenso ist nach *K. Müller/Melzer* eine Begünstigtenstellung nur hinzuzurechnen, wenn sie das vom Verstorbenen der Privatstiftung zugewendete Vermögen übersteigt. Dies sei erforderlich, um eine doppelte Berücksichtigung von Zuwendungen an die Privatstiftung und von Zuwendungen aus der Privatstiftung an einen Begünstigten vermeiden zu können.¹⁴⁴ Da der Geschenknehmer gem § 789 ABGB nur mit der an ihn erfolgten Zuwendung haftet, führt diese Ansicht zu einer Reduzierung der Haftung der Privatstiftung.

bb) Haftung der Privatstiftung nach § 790 Abs 1 ABGB

§ 790 Abs 1 ABGB legt fest, dass ein Geschenknehmer mit seinem gesamten Vermögen haftet, wenn er die zugewendete Sache oder ihren Wert nicht mehr besitzt, oder wenn sich der Wert der geschenkten Sache vermindert hat und er den Verlust oder die Wertminderung unredlich zugelassen hat. Es kann daher die Frage aufgeworfen werden, ob die Privatstiftung für Vermögen, das sie dem Begünstigten zugewendet hat und das daher im Rahmen der Hinzurechnung der Vermögenswidmung nicht mehr zu berücksichtigen ist, dennoch aufgrund

¹⁴¹ *Klampfl*, Die Einräumung einer Stifterstellung als Schenkung unter Lebenden im Pflichtteilsrecht, GesRZ 2018, 69 (80).

¹⁴² ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 33.

¹⁴³ *Oberndorfer/Zobl*, Stiftungsrechtliche Highlights des ErbRÄG 2015, ZFS 2016, 3 (4).

¹⁴⁴ *K. Müller/Melzer* in Deixler-Hübner/Schauer 92.

der Bestimmung des § 790 Abs 1 ABGB haftet. Nach *Zöchling-Jud*¹⁴⁵ scheidet eine Haftung der Privatstiftung nach § 790 Abs 1 ABGB jedoch aus, da sie den Verlust nicht unredlich zugelassen hat, sondern wegen der Begünstigtenstellung weniger erhalten hat. Weiters sei dies nach dieser auch nicht nachteilig für die Pflichtteilsberechtigten, da sich diese ohnehin an die Begünstigten halten können, sofern die an diese erfolgten Zuwendungen der Hinzurechnung unterliegen.

cc) Haftung des jeweiligen Eigentümers der geschenkten Sache

Umlauf vertritt zu dieser Frage die Ansicht, dass bei sukzessiver Weitergabe des geschenkten Vermögens jener Geschenknahmer zur subsidiären Haftung nach §§ 789 ff ABGB für in der Verlassenschaft nicht gedeckte Pflichtteilsansprüche herangezogen werden kann, der im Zeitpunkt der Pflichtteilsdurchsetzung Eigentümer des betreffenden Vermögens ist.¹⁴⁶ Er bezieht sich dabei auf *Cohen*,¹⁴⁷ die sich mit der Haftung nach §§ 789 ff ABGB iZm dem Besitznachfolgerecht auseinandergesetzt hat. Dieser Vergleich sei berechtigt, da die Privatstiftung das ihr gewidmete Vermögen sukzessive den Begünstigten zuzuwenden hat. Das bedeute, dass die Privatstiftung mit dem gestifteten Vermögen, das noch nicht an Begünstigte übertragen wurde, zur Haftung herangezogen werden könne.¹⁴⁸

Handelt es sich um eine Begünstigtenstellung, die nicht abstrakt pflichtteilsberechtigten Personen zukommt, so ist nach *Umlauf*¹⁴⁹ im Hinblick auf die Haftung der Privatstiftung zu unterscheiden. Dieser Fall kann eintreten, wenn der Kreis der potenziell Begünstigten die Nachkommen des Stifters und die Ehegatten bzw eingetragenen Partner der Nachkommen des Stifters umfasst. Letztere zählen nicht zum Kreis der abstrakt pflichtteilsberechtigten Personen des Stifters. Konnte der Stifter in den letzten beiden Jahren vor seinem Tod auf die Begünstigtenstellung der nicht abstrakt pflichtteilsberechtigten Personen keinen Einfluss mehr nehmen und konnte er auch das gestiftete Vermögen nicht mehr an sich bringen, so ist nach *Umlauf* der Wert der Begünstigtenstellung vom Wert der Vermögenswidmung an die Privatstiftung abzuziehen, da in diesem Fall die Begünstigtenstellung nach § 782 ABGB nicht mehr der Hinzurechnung unterliegt. Anders ist nach diesem jedoch vorzugehen, wenn der Stifter die Begünstigtenregelung bis zu seinem Tod noch ändern kann oder wenn er noch in der

¹⁴⁵ *Zöchling-Jud* in FS Schauer 664.

¹⁴⁶ *Umlauf*, NZ 2023, 601.

¹⁴⁷ *Cohen*, Drittbegünstigung auf den Todesfall (2016) 323 ff.

¹⁴⁸ *Umlauf*, NZ 2023, 601.

¹⁴⁹ *Umlauf*, NZ 2023, 601 f.

Lage ist, das gestiftete Vermögen zurückzuerlangen. In diesem Fall ist die Begünstigtenstellung zum Zwecke der Berechnung der Pflichtteilsansprüche hinzuzurechnen, da die Einräumung der Begünstigtenstellung nicht unwiderruflich erfolgt ist oder der Stifter das gestiftete Vermögen noch zurückzuerlangen kann. Die Zweijahresfrist hat in diesen Fällen daher noch nicht zu laufen begonnen. Die Begünstigtenstellung unterliegt daher der Hinzurechnung. Das führt nach *Umlauf* dazu, dass der Wert der Begünstigtenstellung nicht vom Wert der an die Privatstiftung erfolgten Vermögenswidmung abzuziehen ist und der Wert des gesamten gestifteten Vermögens hinzuzurechnen ist. Es ist daher zunächst nur die Haftung der Privatstiftung zu bejahen.

dd) Keine Haftungsbeschränkung der Privatstiftung aufgrund des Verbotes der doppelten Berücksichtigung

Nach *Oberhumer*¹⁵⁰ sind die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Pflichtteilsansprüche einerseits und die subsidiäre Haftung der Geschenknehmer andererseits getrennt voneinander zu betrachten. Das Verbot der Doppelberücksichtigung¹⁵¹ begrenzt nach diesem den Anspruch der Pflichtteilsberechtigten. Aufgrund des Verbotes der Doppelberücksichtigung soll es nach diesem jedoch zu keiner Änderung der Haftung der jeweiligen Geschenknehmer kommen. Mehrere Geschenknehmer sollen nach der gesetzlichen Regelung des § 789 Abs 2 ABGB anteilig im Verhältnis des Wertes ihrer Geschenke haften. Das sind im Hinblick auf die Privatstiftung einerseits die Vermögenswidmung und andererseits die Begünstigtenstellung. Nach *Oberhumer* ist die Meinung, nach welcher aus dem Verbot der Doppelberücksichtigung eine zusätzliche Haftungsbeschränkung abgeleitet wird, abzulehnen. Für diese Annahme sei weder eine Notwendigkeit gegeben noch sei eine gesetzliche Grundlage vorhanden.

Ebenso äußert sich *Hofmann*¹⁵² kritisch zu der zwingenden Einbeziehung der Begünstigtenstellung in die Bemessungsgrundlage für Pflichtteilsansprüche. Dies würde nach diesem zu einer Einschränkung des Haftungskonzeptes führen. Die zwingende Einbeziehung der Begünstigtenstellung ist daher nach *Hofmann* abzulehnen. In Fällen, in denen sich das gesamte Vermögen noch in der Stiftung befindet, würde diese nur mit dem Wert der Vermögenswidmung haften, der die Begünstigtenstellung übersteigt. Nach Ablauf von zwei

¹⁵⁰ *Oberhumer* in Ferrari/Likar-Peer² Rz 15.32.

¹⁵¹ Vgl dazu die Ausführungen in Kapitel C.IV.

¹⁵² *Hofmann*, NZ 2025, 297 f.

Jahren wäre die Haftung der Stiftung ausgeschlossen. Dies sei nicht gerechtfertigt, da die Privatstiftung im Gegensatz zu anderen Geschenknehmern keine eigenen Interessen hat, die getrennt von den Begünstigten bestehen. Eine Haftung der Privatstiftung sei nur zu verneinen, wenn bereits entsprechende Zuwendungen an Begünstigte erfolgt sind. Weiters seien nach diesem die Mat so zu verstehen, dass der Gesetzgeber davon ausging, die Privatstiftung hafte solange das Vermögen noch nicht ausgeschüttet wurde. Es sei daher der Meinung *Umlaufts*¹⁵³ zu folgen und eine Haftung der Privatstiftung anzunehmen, soweit sich das Vermögen noch in der Stiftung befindet. Weiters sei nach *Hofmann*¹⁵⁴ eine Haftung der Privatstiftung zu bejahen, um missbräuchliche Gestaltungen vermeiden zu können. Für eine Haftung der Privatstiftung sprechen nach diesem weiters die Schwierigkeiten der Durchsetzung der Pflichtteilsansprüche gegen den Begünstigten, da die Rechte aus einer Begünstigtenstellung höchstpersönlich und somit nicht pfändbar sind.

ee) Ausführungen zur Rechtslage vor dem ErbRÄG 2015

*Löcker*¹⁵⁵ verweist in diesem Zusammenhang auf die von *Schauer*¹⁵⁶ zur Rechtslage vor dem ErbRÄG¹⁵⁷ vertretene Ansicht, nach welcher eine primäre Haftung der Privatstiftung angenommen wird. Die Begünstigten unterliegen nach dieser Ansicht nur einer subsidiären Haftung. *Schauer*¹⁵⁸ führte zur alten Rechtslage Folgendes aus. Erhielt ein Begünstigter Leistungen von der Privatstiftung unter Widerrufsvorbehalt, war die Zuwendung an die Stiftung erst mit Erlöschen des Widerrufsvorbehalts wirklich gemacht. Das führte dazu, dass die Stiftung später beschenkt wurde, als der Begünstigte. Das Anfechtungsbegehren hatte sich daher zunächst gegen die Stiftung als später Beschenkte zu richten und nur für dann noch verbleibende Ausfälle konnte nach dieser Ansicht der Begünstigte zur Haftung herangezogen werden.

¹⁵³ *Umlauf*, NZ 2023, 600 ff.

¹⁵⁴ *Hofmann*, NZ 2025, 297.

¹⁵⁵ *Löcker* in Kletečka/Schauer (Hg), ABGB-ON – Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch^{1.05} (2024) § 791 ABGB Rz 5.

¹⁵⁶ *Schauer*, NZ 1993, 257.

¹⁵⁷ § 951 Abs 3 ABGB aF sah Folgendes vor: „Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur in dem Maße, als der später Beschenkte zur Herausgabe nicht verpflichtet oder nicht imstande ist. Gleichzeitig Beschenkte haften verhältnismäßig.“

¹⁵⁸ *Schauer*, NZ 1993, 257 FN 28.

c) Stellungnahme

ME ist der Ansicht *Umlauf*¹⁵⁹ zu folgen und eine Haftung der Privatstiftung in Höhe der vollen Vermögenswidmung anzunehmen, solange noch keine Zuwendung an die Begünstigten vorgenommen wurde. Erst wenn eine Zuwendung an die Begünstigten erfolgt ist, sollte ein entsprechender Abzug vom Wert der Vermögenswidmung an die Privatstiftung erfolgen, um den Haftungsumfang der Privatstiftung feststellen zu können. Durch die Annahme der Haftung des jeweiligen Geschenknehmers, bei dem sich die Zuwendung im Zeitpunkt der Geltendmachung der Pflichtteilsansprüche befindet,¹⁶⁰ wird sichergestellt, dass ein entsprechender Haftungsfonds für die Deckung der Pflichtteilsansprüche vorhanden ist, was dem Schutz der Pflichtteilsberechtigten dient. Diese Ansicht führt zu dem Ergebnis, dass ein Begünstigter nicht mehr zur Haftung herangezogen werden kann, wenn es sich bei diesem um eine abstrakt pflichtteilsberechtigte Person handelt und die Zweijahresfrist bereits abgelaufen ist, denn in diesen Fällen trifft auch die Privatstiftung keine Haftung für den entsprechenden Betrag. Dieses Risiko besteht jedoch bei sämtlichen Zuwendungen, die an abstrakt pflichtteilsberechtigte Personen erfolgen, und ist daher hinzunehmen.

2. Haftung der Organe der Privatstiftung

a) Problemstellung

Im Falle der Bejahung der Haftung der Privatstiftung stellt sich weiters die Frage nach einer allfälligen Haftung der Organe der Privatstiftung.¹⁶¹ Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob eine Haftung des Stiftungsvorstandes für in der Verlassenschaft nicht gedeckte Pflichtteilsansprüche in Frage kommt. In den Mat¹⁶² wird dazu Folgendes ausgeführt:

„Ist eine Zuwendung an eine Privatstiftung erfolgt und wurde dieser Vermögenswert in der Folge Begünstigten zugewendet, was letztlich dazu führt, dass Ansprüche von Gläubigern der Privatstiftung geschmälert werden, dann können diese Gläubiger, und als solche auch die Pflichtteilsberechtigten, ihre Ansprüche nicht nur gegen den (§ 17 Abs. 2 zweiter Satz PSG verletzenden) Stiftungsvorstand geltend machen, sondern auch gegen den insoweit

¹⁵⁹ *Umlauf*, NZ 2023, 601 ff.

¹⁶⁰ *Umlauf* NZ 2023, 601 ff.

¹⁶¹ *Oberndorfer/Zobl*, ZFS 2016, 4.

¹⁶² ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 36.

Begünstigten, soweit sich dieser in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines Verstoßes gegen diese Zuwendungssperre befunden hat.“

Als derartige Ansprüche gelten insb Ansprüche Pflichtteilsberechtigter nach §§ 789 ff ABGB.¹⁶³ Wird das der Privatstiftung gewidmete Vermögen daher durch Ausschüttungen verringert, kann es aufgrund der Verletzung der Zuwendungssperre des § 17 PSG zu einer Haftung des Stiftungsvorstandes gegenüber Pflichtteilsberechtigten kommen.¹⁶⁴ Die Mat gehen offenbar davon aus, dass der Stiftungsvorstand bei Vorliegen potenzieller Haftungen gegenüber Pflichtteilsberechtigten keine Zuwendungen vornehmen darf, durch die die Befriedigung allfälliger Haftungsansprüche beeinträchtigt werden könnte.¹⁶⁵ Fraglich ist daher in diesem Zusammenhang weiters, welche Pflichten den Stiftungsvorstand treffen, um eine etwaige Haftung vermeiden zu können.

b) Zuwendungssperre des § 17 PSG

Bevor auf die einzelnen Ansichten zu der gegenständlichen Problematik näher eingegangen wird, soll die gesetzliche Bestimmung des § 17 Abs 2 zweiter Satz PSG erläutert werden. Diese Bestimmung wird in den Mat zitiert und regelt die Zuwendungssperre, die Folgendes festlegt:

„[...] Der Stiftungsvorstand darf Leistungen an Begünstigte zur Erfüllung des Stiftungszwecks nur dann und soweit vornehmen, wenn dadurch Ansprüche von Gläubigern der Privatstiftung nicht geschmälert werden.“

Es handelt sich hierbei um eine zwingende Bestimmung, die dem Gläubigerschutz dient, indem sichergestellt werden soll, dass für die Gläubiger eine hinreichende Haftungsgrundlage verbleibt. Die Zuwendungssperre gilt für Leistungen in Erfüllung des Stiftungszwecks sowie für sonstige Zuwendungen, die dem Stiftungszweck widersprechen.¹⁶⁶

¹⁶³ Zollner/Pitscheider, PSR 2016, 17.

¹⁶⁴ Klampfl, JEV 2015, 127.

¹⁶⁵ N. Arnold, GesRZ 2015, 354.

¹⁶⁶ N. Arnold, Privatstiftungsgesetz: Kommentar⁴ (2022) § 17 PSG Rz 61 ff.

c) *Meinungsstand*

aa) *Haftung des Stiftungsvorstandes*

In der Lit werden die soeben zitierten Ausführungen in den Mat kritisch gesehen. Nach *Oberndorfer/Zobl*¹⁶⁷ erscheinen die Ausführungen in den Erläut zu § 790 ABGB in Bezug auf die Haftung des Stiftungsvorstandes aufgrund eines Verstoßes gegen die Zuwendungssperre nicht unproblematisch, weil der Stiftungsvorstand keinerlei Einblick in die Dispositionen des Stifters bzw sein Familienumfeld haben muss. Die Haftung wird dabei daher immer daran zu messen sein, ob und inwiefern einem sorgfältigen Stiftungsvorstand der Verstoß gegen die Zuwendungssperre bekannt sein musste.

Nach *N. Arnold*¹⁶⁸ ist der Hinweis in den Mat auf die Haftung des Stiftungsvorstandes problematisch und zu weitgehend. Von diesem wird ausgeführt, dass dem Stiftungsvorstand die Informationen, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob Haftungsansprüche gegen die Privatstiftung bestehen könnten, wie etwa Vermögenswerte des Stifters außerhalb der Stiftung, erbrechtliche Dispositionen oder das Vorhandensein von pflichtteilsberechtigten Personen, nicht vorliegen. Ebenso dürfe nach *Umlauf*¹⁶⁹ die Sorgfaltspflicht des Stiftungsvorstandes nicht überspannt werden, da die für die Beurteilung der Haftung maßgeblichen Sachverhalte, wie etwa die persönliche Vermögenslage des Verstorbenen und sohin der Vermögensstand der Verlassenschaft, für den Stiftungsvorstand nicht leicht zu erkunden sind.

Um eine Haftung des Stiftungsvorstandes bejahen zu können, ist eine Verkürzung von objektiv erkennbaren Gläubigeransprüchen durch eine Leistung an Begünstigte erforderlich.¹⁷⁰ Umstritten ist, ob auch zukünftige Ansprüche geschützt sind. Nach *Klampfl*¹⁷¹ kann eine Haftung lediglich für Ansprüche bejaht werden, die „mit hinreichender Wahrscheinlichkeit“ in absehbarer Zeit entstehen werden. Die Beurteilung, auf welche Ansprüche von Gläubigern Rücksicht genommen werden muss, hat im Zeitpunkt der Ausschüttung an die Begünstigten zu erfolgen.¹⁷² Pflichtteilsansprüche und Ansprüche nach § 789 ABGB entstehen jedoch erst im Zeitpunkt des Todes des Stifters. Fraglich ist daher, ob der Stiftungsvorstand im Zeitpunkt der Ausschüttung das Entstehen dieser Ansprüche objektiv erkennen kann. Im Regelfall werden

¹⁶⁷ *Oberndorfer/Zobl*, ZFS 2016, 4.

¹⁶⁸ *N. Arnold*, GesRZ 2015, 354.

¹⁶⁹ *Umlauf*, Hinzu- und Anrechnung² 193 f.

¹⁷⁰ *N. Arnold*, PSG-Kommentar⁴ § 17 PSG Rz 65.

¹⁷¹ *Klampfl*, JEV 2015, 127 unter Hinweis auf *N. Arnold*, PSG-Kommentar⁴ § 17 PSG Rz 65.

¹⁷² *N. Arnold*, PSG-Kommentar⁴ § 17 PSG Rz 65.

dem Stiftungsvorstand die erforderlichen Informationen über das Vermögen und die familiäre Situation des Stifters nicht vorliegen, weshalb nach *Klampfl* eine Haftung aufgrund des Verstoßes gegen die Zuwendungssperre nach § 17 PSG nur in Ausnahmefällen in Frage komme.¹⁷³ Nach dem Tod des Stifters können aufgrund der Hinzurechnung von Schenkungen Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten nach § 789 ABGB entstehen. Ab diesem Zeitpunkt müsse der Stiftungsvorstand daher mit entsprechenden Ansprüchen der Pflichtteilsberechtigten rechnen und darauf bei Ausschüttungen an Begünstigte Bedacht nehmen.¹⁷⁴ Nach *Oberhumer*¹⁷⁵ können auch zukünftige Ansprüche objektiv erkennbar sein, sodass auch Ausschüttungen vor dem Tod des Stifters eine Haftung begründen können. Gegen eine objektive Erkennbarkeit der Pflichtteilsansprüche spricht sich *N. Arnold*¹⁷⁶ aus. Nach *Schauer*¹⁷⁷ müsse sich der Stiftungsvorstand im Hinblick auf die Ausführungen in den Mat vergewissern, ob mit Pflichtteilsansprüchen zu rechnen ist, die nach einer Zuwendung an einen Begünstigten nicht mehr befriedigt werden können.¹⁷⁸

bb) Erkundungspflicht des Stiftungsvorstandes

Wie soeben ausgeführt, wird in der Lit mehrheitlich die Ansicht vertreten, eine Haftung des Stiftungsvorstandes könne häufig aufgrund von fehlenden Informationen nicht angenommen werden. Demgegenüber wird von *Melzer* die Ansicht vertreten, einem pflichtbewussten Stiftungsvorstand komme eine Erkundungspflicht zu. Jedem Stiftungsvorstand müsse das Spannungsverhältnis zwischen dem Pflichtteilsrecht einerseits und Vermögenswidmungen an die Privatstiftung andererseits bewusst sein. Er müsse sich daher erkundigen, ob und wie die Pflichtteilsthematik geregelt ist. Kommt er dieser Obliegenheit nicht nach oder weiß er, dass diese Thematik nicht oder nur unzureichend geregelt ist, dürfen Zuwendungen in dem Ausmaß, in dem mit Ansprüchen von Pflichtteilsberechtigten zu rechnen ist, nicht erfolgen. Erfolgen dennoch Zuwendungen an die Begünstigten, so kann nach dieser Ansicht eine Haftung des Stiftungsvorstandes entstehen.¹⁷⁹ Ein Pflichtteilsberechtigter könne daher gegen die schuldhaft handelnden Mitglieder des Stiftungsvorstandes vorgehen.¹⁸⁰

¹⁷³ *Klampfl*, JEV 2015, 127 f.

¹⁷⁴ *Klampfl*, JEV 2015, 128.

¹⁷⁵ *Oberhumer* in Ferrari/Likar-Peer² Rz 15.49.

¹⁷⁶ *N. Arnold*, PSG 2015, 354; krit *Schauer* in Barth/Pesendorfer 224 FN 111.

¹⁷⁷ *Schauer* in Barth/Pesendorfer 224.

¹⁷⁸ Vgl dazu auch *Motal/Schauer*, Reichweite der stiftungsrechtlichen Zuwendungssperre – Zugleich eine Besprechung der Entscheidung fLOGH 5. 9. 2014, 02.CG.2013.281, PSR 2015, 14 (14 ff).

¹⁷⁹ *Melzer*, Pflichtteilsrechtliche Konsequenzen der Errichtung von Substiftungen, PSR 2014, 175 (178).

¹⁸⁰ *Melzer*, Pflichtteilsrechtliche Konsequenzen der Errichtung von Substiftungen – Update, PSR 2020, 71 (76).

*cc) Haftung der Begünstigten aufgrund des Verstoßes gegen die
Zuwendungssperre des § 17 PSG*

Ausweislich der Mat¹⁸¹ können die Pflichtteilsberechtigten auch gegen den Begünstigten vorgehen, soweit sich dieser in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines Verstoßes gegen die Zuwendungssperre befunden hat. Wenn gegen die Zuwendungssperre verstoßen wurde, können die Pflichtteilsberechtigten somit Ansprüche gegen den Stiftungsvorstand geltend machen. Weiters kann auch eine Haftung der unredlichen Begünstigten in Frage kommen,¹⁸² wenn eine erbrechtliche Haftung der Begünstigten nach §§ 789 ff ABGB ausscheidet.¹⁸³ Werden Zuwendungen vom Stiftungsvorstand vorgenommen, die gegen die Zuwendungssperre verstoßen, so kann daher uU ein Rückforderungsanspruch der Privatstiftung gegenüber dem Begünstigten angenommen werden. *Zöchling-Jud*¹⁸⁴ befürwortet die Haftung der Begünstigten, wenn sich diese in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der Zuwendungssperre befunden haben. Die Mat dürfen jedoch nach dieser nicht so verstanden werden, dass die Privatstiftung für den gesamten Pflichtteilsanspruch haftet, also auch für jenen Teil, der auf die Hinzurechnung der Begünstigtenstellung zurückzuführen ist.

*Zollner/Pitscheider*¹⁸⁵ lehnen einen direkten Anspruch des Pflichtteilsberechtigten gegen den Begünstigten jedoch ab. Fraglich sei daher ob § 790 Abs 1 ABGB über den Wortlaut hinaus tatsächlich eine zusätzliche Haftungsgrundlage gegenüber dem Begünstigten darstellt, da ausschließlich die unmittelbar beschenkte Privatstiftung vom Pflichtteilsberechtigten zur Haftung herangezogen werden kann.

dd) Entscheidung fIOGH 5. 9. 2014, 02.CG.2013.281

Der Fürstliche OGH hatte sich in einer Entscheidung¹⁸⁶ mit der gegenständlichen Problematik zu beschäftigen und musste beurteilen, ob Ausschüttungen an Begünstigte mit klagbarem Anspruch aufgrund von möglicherweise bestehenden Pflichtteilsansprüchen verweigert werden dürfen bzw müssen. Der Fürstliche OGH sprach aus, es bestehe keine Verpflichtung, Vorkehrungen für mögliche Pflichtteilsansprüche, die gegen die Stiftung

¹⁸¹ ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 36.

¹⁸² *Oberhumer* in Ferrari/Likar-Peer² Rz 15.48; *K. Müller/Melzer*, Erbrechtliche und pflichtteilsrechtliche Konsequenzen der vorweggenommenen Erbfolge in Gruber/Kalss/Müller/Schauer (Hg), Erbrecht und Vermögensnachfolge (2018) Rz 65.

¹⁸³ *Oberhumer* in Ferrari/Likar-Peer² Rz 15.48.

¹⁸⁴ *Zöchling-Jud* in FS Schauer 664.

¹⁸⁵ *Zollner/Pitscheider*, PSR 2016, 17 f unter Hinweis auf *N. Arnold*, PSG-Kommentar⁴ § 17 PSG Rz 68.

¹⁸⁶ FIOGH 5. 9. 2014, 02.CG.2013.281.

geltend gemacht werden könnten, zu treffen. Die zu dieser Entscheidung erfolgten Überlegungen können auch auf die österreichische Rechtslage übertragen werden, da sich die einschlägigen Regelungen der beiden Rechtsordnungen im Hinblick auf die Zuwendungssperre und das Pflichtteilsrecht entsprechen.¹⁸⁷

Die liechtensteinische Rechtsordnung legt in Art 552 § 37 Abs 1 PGR fest, dass der Stiftungsrat keine Ausschüttungen an Begünstigte vornehmen darf, wenn dies zu einer Schmälerung von Gläubigeransprüchen führen würde. Auch Pflichtteilsberechtigte sind als Gläubiger iS dieser Bestimmung anzusehen.¹⁸⁸ Es wird gefordert, dass der Stiftungsrat Nachforschungen in zumutbarem Ausmaß im Hinblick auf eine allfällige Übergehung von Pflichtteilsberechtigten anstellt. Wenn die Gefahr der Geltendmachung von Ansprüchen von Pflichtteilsberechtigten besteht, hat der Stiftungsrat auch Vorsorge zu treffen, wenn nicht feststeht, ob die Ansprüche zurecht bestehen.¹⁸⁹ Nach *Motal/Schauer*¹⁹⁰ wäre der Stiftungsrat daher – entgegen der Entscheidung des Fürstlichen OGH – dazu verpflichtet gewesen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Auch künftige Forderungen deren Eintritt hinreichend wahrscheinlich ist, stehen einer Ausschüttung an Begünstigte entgegen.

d) Stellungnahme

Dass den Stiftungsvorstand eine Haftung treffen kann, wenn es aufgrund eines Verstoßes gegen die Zuwendungssperre nach § 17 PSG zu einer Beeinträchtigung von Pflichtteilsansprüchen kommt, ist unstrittig. ME ist jedoch eine Erkundungspflicht in Bezug auf die Regelung der Pflichtteilsthematik abzulehnen,¹⁹¹ sodass häufig eine Haftung des Stiftungsvorstandes aufgrund fehlender Informationen nicht angenommen werden kann.¹⁹² Sofern der Stiftungsvorstand aufgrund der ihm vorliegenden Informationen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Haftung der Stiftung nach § 789 ABGB rechnen muss, sollte jedoch ein strenger Maßstab angelegt werden. Das sollte auch für den Zeitraum nach dem Tod des Stifters gelten. Da der Stiftungsvorstand ab diesem Zeitpunkt infolge der Hinzurechnung von Zuwendungen mit Pflichtteilsansprüchen und mit Ansprüchen nach § 789 ABGB rechnen

¹⁸⁷ *Motal/Schauer*, PSR 2015, 14.

¹⁸⁸ *Motal/Schauer*, PSR 2015, 15.

¹⁸⁹ *Motal/Schauer*, PSR 2015, 18.

¹⁹⁰ *Motal/Schauer*, PSR 2015, 18.

¹⁹¹ Für eine Erkundungspflicht jedoch *Melzer*, PSR 2014, 178.

¹⁹² So *Klampfl*, JEV 2015, 127 f.

muss, ist darauf bei Ausschüttungen an Begünstigte nach dem Tod des Stifters Bedacht zu nehmen.¹⁹³

3. Haftung des Begünstigten

a) Problemstellungen

Nachdem eine mögliche Haftung der Privatstiftung für Ansprüche nach § 789 ABGB bereits behandelt wurde, sollen nun Fragestellungen in Bezug auf die Haftung der Begünstigten erörtert werden. Da es sich bei der Einräumung einer Begünstigtenstellung um eine Zuwendung nach § 781 Abs 2 Z 5 ABGB handelt, können auch die Begünstigten als Geschenknehmer nach § 789 ABGB zur Haftung herangezogen werden. Auf einzelne Problemstellungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Begünstigten ergeben, soll im Folgenden näher eingegangen werden.

aa) Sukzessive Begünstigung

Zunächst ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Begünstigte zwar sofort eine bewertbare Stellung als Begünstigter erhält, die Zuwendungen aufgrund dieser Stellung jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. In diesen Fällen kann der Wert der Begünstigtenstellung höher sein, als der zB jährliche Anspruch. Fraglich ist, ob er Begünstigte, obwohl er noch keine Zuwendungen von der Privatstiftung in entsprechender Höhe erhalten hat, trotzdem zur Haftung in Höhe des Wertes der Begünstigtenstellung herangezogen werden kann.¹⁹⁴

bb) Kein klagbarer Anspruch des Begünstigten

Problematisch ist weiters, dass der Begünstigte gegebenenfalls keinen klagbaren Anspruch hat oder bspw auch nur Ermessensbegünstigter ist. Das bedeutet, dass er über die Begünstigtenstellung, die Höhe und den Zeitpunkt der Zuwendung nicht verfügen kann. Fraglich ist, ob er dennoch den verkürzten Pflichtteilsberechtigten gegenüber haften soll.¹⁹⁵ Die in § 789 ABGB festgelegte Haftung des Begünstigten ist für diesen problematisch, da er für

¹⁹³ Klampfl, JEV 2015, 128.

¹⁹⁴ Zöchling-Jud in FS Schauer 664 f; vgl auch Fidler, PSR 2017, 57.

¹⁹⁵ N. Arnold, GesRZ 2015, 354.

Zuwendungen zur Haftung herangezogen werden kann, die er jedoch noch nicht erhalten hat und womöglich auch nie erhalten wird.¹⁹⁶

cc) Haftung mit der zugewendeten Sache nach § 789 Abs 3 ABGB

Weiters stellt sich die Problematik der Exekutionsbeschränkung des § 789 Abs 3 ABGB. Nach dieser Bestimmung haftet der Beschenkte nur mit der zugewendeten Sache. Beim Begünstigten handelt es sich hierbei um die Begünstigtenstellung. Diese ist höchstpersönlich und somit nicht übertragbar oder pfändbar. Dieser Umstand kann sich als problematisch für die Durchsetzung der Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten herausstellen. Der Exekution unterliegen lediglich die Ansprüche des Begünstigten gegen die Privatstiftung, sofern diese klagbar ausgestaltet sind.¹⁹⁷

dd) Nicht pflichtteilsberechtigte Begünstigte

Wurde das Vermögensopfer mehr als zwei Jahre vor dem Tod des Stifters erbracht und handelt es sich bei den Begünstigten um abstrakt pflichtteilsberechtigte Personen, kommt es zu Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Haftung der Begünstigten gegenüber den Pflichtteilsberechtigten. Würde man nämlich nicht das der Privatstiftung gewidmete Vermögen, sondern die einzelnen Begünstigtenstellungen bewerten und der Verlassenschaft hinzurechnen, würde das Fragen in Bezug auf die subsidiäre Haftung der Begünstigten nach § 789 ABGB aufwerfen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Begünstigten nur mit dem geschenkten Vermögen, wie es ihnen zufließt haften.¹⁹⁸ Dies hätte zur Folge, dass auch die Begünstigtenstellung der künftigen Begünstigten zu bewerten und mit dem Wert der Begünstigtenstellung der aktuell Begünstigten ins Verhältnis zu setzen wäre, was eine jahrzehntelange Pflichtteilsauseinandersetzung zur Folge hätte, da der Beschenkte bei Nichtzahlung des Fehlbetrages nur mit der geschenkten Sache haftet. Bei der geschenkten Sache handelt es sich um die künftige Begünstigtenstellung, aus der sich der verkürzte Pflichtteilsberechtigte noch nicht befriedigen kann.¹⁹⁹

¹⁹⁶ Fidler, PSR 2017, 57.

¹⁹⁷ Zöchling-Jud in FS Schauer 665; vgl jedoch Fidler, PSR 2017, 57, nach welchem die Begünstigtenstellung der Exekution unterliegt.

¹⁹⁸ So Umlauf, Hinzu- und Anrechnung² 187.

¹⁹⁹ Umlauf, Hinzu- und Anrechnung² 187; gegen einen langen Schwebezustand in Bezug auf das Pflichtteilsrecht auch Schauer in Deixler-Hübner/Schauer 62 f.

ee) Ablauf der Zweijahresfrist

Weiters ist fraglich wie vorzugehen ist, wenn noch keine Ausschüttungen an die Begünstigten erfolgt sind, Z 4 jedoch wegen eines mehr als zwei Jahre zurückliegenden Vermögensopfers nicht mehr anwendbar ist, aber eine Hinzurechnung der Begünstigtenstellungen nach Z 5 möglich ist, weil die Begünstigten zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten zählen.

b) Meinungsstand

Aufgrund der soeben dargestellten Problemstellungen zeigt sich, dass die Beurteilung der Haftung der Begünstigten nach § 789 ABGB mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. In der Lit wurden daher die im Folgenden dargestellten Lösungsansätze in Bezug auf die Haftung der Begünstigten erarbeitet.

aa) Haftung des Begünstigten mit der erhaltenen Zuwendung

Zu der Problematik, dass der Begünstigte gegebenenfalls keinen klagbaren Anspruch hat, aber dennoch zur Haftung für Pflichtteilsansprüche herangezogen werden soll, wird von *N. Arnold* die Bestimmung des § 789 Abs 3 ABGB ins Treffen geführt. Der Geschenknehmer haftet demnach nur mit der zugewendeten Sache. Man könne daher argumentieren, dass der Begünstigte zwar Geschenknehmer sei, aber noch keine tatsächliche Zuwendung erhalten habe, sodass noch keine „zugewendete Sache“ vorliege. Da der Geschenknehmer nach § 789 Abs 3 ABGB nur mit der zugewendeten Sache haftet, könne in diesem Fall eine Haftung ausgeschlossen werden.²⁰⁰ Es wird vorgeschlagen, hinsichtlich der Haftung des Begünstigten auf die einzelnen Zuwendungen abzustellen, um sicherzustellen, dass der Begünstigte nicht mit mehr haftet, als er tatsächlich erhalten hat.²⁰¹ *Fidler*²⁰² sieht die Haftung der Begünstigten in Höhe des Wertes der Begünstigtenstellung zwar als problematisch an, lehnt die von *N. Arnold* vertretene Ansicht jedoch ab, da § 789 Abs 3 ABGB bloß eine Exekutionsbeschränkung sei, die einen materiell-rechtlichen Eingriff in den Haftungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten nicht rechtfertigen könne. Aus § 789 Abs 3 ABGB folge konkret, dass die Begünstigtenstellung dem exekutionsrechtlichen Zugriff der Pflichtteilsberechtigten unterliege. Nach *Oberhumer*²⁰³

²⁰⁰ *N. Arnold*, GesRZ 2015, 354.

²⁰¹ *N. Arnold*, GesRZ 2015, 354.

²⁰² *Fidler*, PSR 2017, 57.

²⁰³ *Oberhumer* in Ferrari/Likar-Peer² Rz 15.47.

sollte die Haftung unverändert bleiben, jedoch die Fälligkeit in Raten erfolgen und von den tatsächlich erhaltenen Zuwendungen abhängen.

bb) Haftung des jeweiligen Eigentümers der Zuwendung mit nachfolgenden Regressansprüchen

(1) Haftung des jeweiligen Eigentümers der Zuwendung

Aufgrund der Schwierigkeiten, die sich in Bezug auf die Haftung des Begünstigten ergeben, wird von *Umlauft* die Ansicht vertreten, die Haftung nach § 789 ABGB sei nur gegenüber jenen Geschenknehmern geltend zu machen, die im Zeitpunkt der Geltendmachung der Pflichtteilsansprüche bereits eine Zuwendung erhalten haben. Sofern noch keine Zuwendungen an Begünstigte erfolgt sind, unterliegen diese daher noch nicht der Haftung. In diesem Fall haftet nach diesem nur die Privatstiftung allein, sofern an diese eine hinzurechenbare Vermögenswidmung erfolgt ist.²⁰⁴ Es haften daher die Privatstiftung mit dem gestifteten Vermögen, welches den Begünstigten noch nicht zugewendet wurde, und die Begünstigten mit jenen Zuwendungen, die ihnen bereits zugeflossen sind, verhältnismäßig gem § 789 Abs 2 ABGB.²⁰⁵

Nach *Klampfl*²⁰⁶ ist im Falle einer Verminderung des an die Privatstiftung gewidmeten Vermögens infolge einer Ausschüttung an Begünstigte – sofern es sich bei der Ausschüttung um eine Begünstigtenstellung iSd § 781 Abs 2 Z 5 ABGB handelt – eine Haftung der Privatstiftung für den entsprechenden Vermögensteil abzulehnen. Für diesen Vermögensteil gilt nicht mehr die Privatstiftung, sondern der Begünstigte als Beschenkter, der gegebenenfalls nach § 789 ABGB zur Haftung für Pflichtteilsansprüche herangezogen werden kann.

(2) Regressansprüche

Es haftet daher auch ein Begünstigter, der erst in Zukunft eine Zuwendung erhalten wird, verhältnismäßig für in der Verlassenschaft nicht gedeckte Pflichtteilsansprüche. Ist nun die Privatstiftung bereits zur Haftung herangezogen worden, da sich die Zuwendung im Zeitpunkt der Geltendmachung der Pflichtteilsansprüche noch bei dieser befunden hat, stehen

²⁰⁴ *Umlauft*, NZ 2023, 606.

²⁰⁵ *Umlauft*, NZ 2023, 601.

²⁰⁶ *Klampfl*, JEV 2015, 127.

dieser nach der Ansicht *Umlaufts*²⁰⁷ Regressansprüche gegen den Begünstigten zu, wenn dieser nach der Erfüllung der Haftungsansprüche durch die Privatstiftung Zuwendungen von der Privatstiftung erhalten hat, für die er infolge Hinzurechnung nach § 781 Abs 2 Z 5 ABGB gem § 789 Abs 2 ABGB verhältnismäßig haftet. Die Regressansprüche sollen in der Höhe bestehen, in welcher der Begünstigte aufgrund der erhaltenen Zuwendung verhältnismäßig haftet. Begründet werden diese Regressansprüche durch die Tatsache, dass die Privatstiftung bei der Erfüllung der Haftungsansprüche der Pflichtteilsberechtigten „in Vorlage“ getreten sei.

Die Höhe der Regressansprüche sei im Zeitpunkt des Entstehens der jeweiligen Regressansprüche zu ermitteln. Die Haftung mit Zuwendungen an Begünstigte, im Hinblick auf welche die Haftung nach § 789 Abs 2 ABGB bereits geltend gemacht und berücksichtigt wurde, ist aus Sicht der haftenden Begünstigten zwar abschließend geklärt, jedoch sind diese Zuwendungen an sie für die Ermittlung des Verhältnisses der Mithaftung von künftigen Begünstigten zu berücksichtigen. Da die Wertverhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens des Regressanspruches bezüglich der Zuwendung maßgeblich sind, gilt dies auch für die Entwicklung des Wertes des Vermögens der Privatstiftung bis zu diesem Zeitpunkt.²⁰⁸ Durch diese Vorgehensweise sei sichergestellt, dass die Pflichtteilsermittlung sofort nach dem Ableben des Verstorbenen möglich sei und die Erfüllung der Pflichtteilsansprüche innerhalb der gesetzlichen Fristen erfolgen könne.²⁰⁹ Die Pflichtteilsberechtigten haben dadurch die Möglichkeit, ihre Ansprüche nach § 789 ABGB gegen jenen Geschenknehmer geltend zu machen, in dessen Eigentum sich die zugewendete Sache im Zeitpunkt der Geltendmachung der Haftungsansprüche befindet.²¹⁰

Hofmann spricht sich ebenfalls für die soeben dargestellte von *Umlauf* vorgeschlagene Vorgehensweise aus. Lt *Hofmann*²¹¹ spricht für diese Ansicht weiters, dass die Rechte aus einer Begünstigtenstellung höchstpersönlich und daher nicht übertragbar oder pfändbar sind. Eine Pfändung ist nur im Hinblick auf klagbare Ansprüche bzw im Hinblick auf fällige Ansprüche, aufgrund von Zuwendungsentscheidungen des Stiftungsvorstandes möglich. Ist eine Auszahlung an Dritte aufgrund der Stiftungsurkunde nicht zulässig, sei eine Pfändbarkeit ausgeschlossen. Würde man die Pflichtteilsberechtigten auf eine schrittweise Pfändung

²⁰⁷ *Umlauf*, NZ 2023, 602 in Anlehnung an *Cohen*, Drittbegünstigung auf den Todesfall 339 f.

²⁰⁸ *Umlauf*, NZ 2023, 602.

²⁰⁹ *Umlauf*, NZ 2023, 604.

²¹⁰ *Umlauf*, NZ 2023, 605.

²¹¹ *Hofmann*, NZ 2025, 298.

verweisen, könnte die Erfüllung ihrer Ansprüche gegebenenfalls erst nach Jahren erfolgen, was mit der beschränkten Stundungsmöglichkeit des § 766 ABGB nicht vereinbar sei. Nach dieser Bestimmung kann eine Stundung des Pflichtteils auf höchstens fünf Jahre nach dem Tod bzw in Ausnahmefällen auf höchstens zehn Jahre nach dem Tod des Verstorbenen erfolgen. Die Außenhaftung der Privatstiftung ändert nach *Hofmann*²¹² nichts daran, dass die Pflichtteilsforderungen am Ende von den Begünstigten im Verhältnis der erhaltenen Zuwendungen zu tragen sind, was für den von *Umlauf* vorgeschlagenen Regressanspruch spricht.

cc) Haftung der Privatstiftung anstelle einer Haftung des Begünstigten?

Es stellt sich nun nach *Zöchling-Jud*²¹³ die Frage, ob aufgrund der soeben dargestellten Schwierigkeiten in Bezug auf die Haftung des Begünstigten als Ausweg eine Haftung der Privatstiftung statt der Haftung des Begünstigten angenommen werden sollte. Dabei gehe es nicht darum, die Haftung der Privatstiftung von vornherein zu bejahen oder dem Pflichtteilsberechtigten ein Wahlrecht zwischen der Haftung der Privatstiftung und der Haftung des Begünstigten einzuräumen. Es solle im Falle der Hinzurechnung der Begünstigtenstellung und Haftung des Begünstigten nach § 789 ABGB die Privatstiftung anstelle des Begünstigten zur Haftung herangezogen werden. Als Begründung hierfür könne das Argument genannt werden, dass der Begünstigte das Vermögen von der Privatstiftung erhalten hat und es sich somit um „ein und denselben“ Vermögenswert handelt. Diese Überlegung ist nach *Zöchling-Jud*²¹⁴ jedoch abzulehnen, da es sich bei der Haftung der Geschenknehmer um keine Solidarhaftung, sondern um eine anteilige Haftung handelt. Weiters sei dies mit der bestehenden Anrechnungspflicht beim Begünstigten nicht vereinbar.

c) Stellungnahme

ME sollte zum Schutz der Pflichtteilsberechtigten der Ansicht *Umlauf*s²¹⁵ gefolgt werden. Durch die Annahme der Haftung des jeweiligen Geschenknehmers, bei dem sich die Zuwendung im Zeitpunkt der Geltendmachung der Pflichtteilsansprüche befindet, wird sichergestellt, dass ein entsprechender Haftungsfonds für die Deckung der Pflichtteilsansprüche vorhanden ist, was den Pflichtteilsberechtigten die Durchsetzung ihrer Ansprüche erleichtert

²¹² *Hofmann*, NZ 2025, 298.

²¹³ *Zöchling-Jud* in FS Schauer 665 f.

²¹⁴ *Zöchling-Jud* in FS Schauer 666.

²¹⁵ *Umlauf*, NZ 2023, 601 ff.

und gewährleistet, dass ihre Pflichtteilsansprüche in der gesetzlich vorgesehenen Frist erfüllt werden können.²¹⁶ Weiters wird durch die nachfolgend bestehenden Regressansprüche sichergestellt, dass die in § 789 Abs 2 ABGB festgelegte anteilige Haftung sämtlicher haftender Geschenknehmer umgesetzt wird, ohne in die Rechte der Pflichtteilsberechtigten einzugreifen.

Die Haftung der Privatstiftung sollte auch dann bejaht werden, wenn Z 4 wegen eines mehr als zwei Jahre zurückliegenden Vermögensopfers nicht mehr anwendbar ist, aber eine Hinzurechnung der Begünstigtenstellungen nach Z 5 möglich ist, weil die Begünstigten zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten zählen. Da noch keine Ausschüttungen an Begünstigte erfolgt sind, befindet sich das Vermögen, das die Grundlage für die hinzugerechneten Begünstigtenstellungen bildet, noch bei der Stiftung. Durch die nachfolgenden Regressansprüche der Stiftung gegen die Begünstigten ist sichergestellt, dass die Haftung letztlich von den Begünstigten getragen wird. Weiters erleichtert diese Vorgehensweise die Durchsetzung der Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten. Auch nach *Hofmann*²¹⁷ ist eine Haftung der Privatstiftung nur zu verneinen, wenn bereits entsprechende Zuwendungen an Begünstigte erfolgt sind. Weiters seien nach diesem die Mat so zu verstehen, dass der Gesetzgeber davon ausging, die Privatstiftung hafte, solange das Vermögen noch nicht ausgeschüttet wurde.

E. AUSKUNFTSANSPRUCH

I. Allgemeine Ausführungen

Da es für die Durchsetzung der Ansprüche der verkürzten Pflichtteilsberechtigten erforderlich ist, entsprechende Informationen über erfolgte Zuwendungen zu erhalten, soll an dieser Stelle der durch das ErbRÄG 2015 in § 786 ABGB neu eingeführte Auskunftsanspruch im Hinblick auf die Privatstiftung behandelt werden. Oftmals werden die für die Geltendmachung des Anspruchs relevanten Umstände der Zuwendung nicht bekannt sein, sodass es von wesentlicher Bedeutung ist, ob und gegen wen Auskunftsansprüche hinsichtlich erfolgter Zuwendungen geltend gemacht werden können und welche Informationen der Auskunftspflicht unterliegen.

²¹⁶ So auch *Hofmann*, NZ 2025, 298.

²¹⁷ *Hofmann*, NZ 2025, 297 f.

Im Fall von Vermögenswidmungen an eine Privatstiftung und der Einräumung einer Begünstigtenstellung sind nach § 781 Abs 2 Z 4 und Z 5 ABGB sowohl die Stiftung als auch der Begünstigte als Geschenknehmer anzusehen, weswegen sowohl die Privatstiftung als auch die Begünstigten gem § 786 ABGB Auskunft über die erhaltenen Zuwendungen zu erteilen haben.²¹⁸ In beiden Fällen handelt es sich um der Hinzurechnung unterliegende Schenkungen, die somit auch der Auskunftspflicht nach § 786 ABGB unterliegen. Bevor auf einzelne Problemstellungen eingegangen wird, sollen die relevanten gesetzlichen Bestimmungen erläutert werden.

1. Auskunftsanspruch nach § 786 ABGB

a) Gesetzliche Regelung

§ 786 ABGB legt fest, dass Personen, die berechtigt sind, die Hinzurechnung bestimmter Schenkungen zu verlangen, in Bezug auf diese Schenkungen einen Auskunftsanspruch gegen die Verlassenschaft, die Erben und den Geschenknehmer haben. Es wurde somit ausdrücklich klargestellt, dass der Auskunftsanspruch nicht nur gegen die Verlassenschaft und die Erben, sondern auch gegen den Beschenkten geltend gemacht werden kann. Aufgrund der äußerst knappen Formulierung des Gesetzestextes können jedoch einige Fragen aufgeworfen werden. Auch die Mat²¹⁹ geben nur wenig Aufschluss über den genauen Inhalt der neuen Regelung. Diese führen lediglich aus, dass nach altem Recht unklar war, ob der Pflichtteilsberechtigte einen Auskunftsanspruch auch gegenüber dem Geschenknehmer hat. Dies sollte nun durch die neue Regelung des § 786 ABGB für alle, die nach den Bestimmungen der §§ 781 f ABGB die Hinzurechnung von Schenkungen verlangen können, klargestellt werden.

b) Umfang des Auskunftsanspruchs

Die Einführung des Auskunftsanspruchs in § 786 ABGB führte zu einer Stärkung der Rechtsposition des Pflichtteilsberechtigten, da diesem die Durchsetzung seiner Ansprüche erleichtert wird.²²⁰ Nach der überwiegenden Ansicht in der Lit umfasst der Auskunftsanspruch

²¹⁸ Hawel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.06} § 786 ABGB Rz 1; Zollner/Pitscheider, PSR 2016, 20; N. Arnold, GesRZ 2015, 353 f; Eccher, Erbrechtsreform Rz 186 FN 385; zur Auskunftspflicht der Substiftung vgl Melzer, PSR 2020, 76 f.

²¹⁹ ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 35.

²²⁰ Schauer in Barth/Pesendorfer 222; Umlauft, Hinzu- und Anrechnung² 333.

sämtliche Informationen, die erforderlich sind, um die Rechte des Auskunftswerbers zu wahren. Das sind neben dem Gegenstand der Schenkung insb der Wert und der Zeitpunkt der Schenkung.²²¹

Nur präsent es Wissen unterliegt dem Auskunftsanspruch. Der Geschenknehmer ist daher nicht verpflichtet, die Zuwendung schätzen zu lassen, um einer allfälligen künftigen Auskunftspflicht nachzukommen.²²² Die Hinzurechnungsbestimmungen sollen die Umgehung des Pflichtteilsrechtes verhindern. Der Auskunftsanspruch sollte daher weit und umfassend interpretiert werden und die Anforderungen müssen gering sein.²²³

2. Auskunftsanspruch nach § 30 PSG

Nach § 30 PSG steht den aktuell Begünstigten ein Auskunftsanspruch gegen die Privatstiftung zu.²²⁴ Nach dieser Bestimmung kann die Erteilung von Auskünften über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Einsichtnahme in den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht, die Bücher, die Stiftungsurkunde und die Stiftungszusatzurkunde verlangt werden. Ehemals aktuell Begünstigte können nach Ausscheiden aus dem Begünstigtenkreis Auskunfts- und Einsichtsrechte geltend machen, soweit sie im Zusammenhang mit ihrer ehemaligen Begünstigtenstellung ihr Informationsinteresse darlegen können.²²⁵

II. Auskunftsanspruch gegenüber Begünstigten

Bei der Einräumung einer Stellung als Begünstigter handelt es sich um eine Zuwendung, die gem § 781 Abs 2 Z 5 ABGB der Hinzurechnung unterliegt. In Bezug auf diese Zuwendung ist daher jedenfalls der Tatbestand des § 786 ABGB erfüllt, sodass der Begünstigte der Auskunftspflicht unterliegt.²²⁶ Der Auskunftspflicht des Begünstigten unterliegen jedenfalls

²²¹ Barth/Pesendorfer, Erbrechtsreform 128; Hawel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.06} § 786 ABGB Rz 2; Umlauft, Hinzu- und Anrechnung² 333f; ders in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 786 ABGB Rz 7; Welser, Erbrechts-Kommentar § 786 ABGB Rz 4; ebenso Schauer in Barth/Pesendorfer 222, nach dem sich der Auskunftsanspruch vor allem auf den Gegenstand und Umfang der Schenkung, gegebenenfalls auch auf den Zeitpunkt und den damaligen Wert bezieht.

²²² Hofmann, Der Anspruch auf Auskunft über Schenkungen auch dem ErbRÄG 2015, NZ 2019, 322 (334); diesem folgend Vaclavek, Die Haftung des Geschenknehmers 63.

²²³ Linimayer/Obermayr, JEV 2021, 85.

²²⁴ N. Arnold, PSG-Kommentar⁴ § 30 PSG Rz 2.

²²⁵ N. Arnold, PSG-Kommentar⁴ § 30 PSG Rz 2.

²²⁶ Umlauft, Hinzu- und Anrechnung² 334 f.

bereits erhaltene Zuwendungen. Es wird jedoch häufig mit Schwierigkeiten verbunden sein, Informationen über zukünftige Zuwendungen zu erteilen. Um seiner Auskunftspflicht nach § 786 ABGB nachzukommen, hat der Begünstigte in diesen Fällen von seinem Auskunftsrecht nach § 30 PSG gegenüber der Privatstiftung Gebrauch zu machen.²²⁷ Der Begünstigte ist unabhängig von der Auskunftspflicht von der Privatstiftung dazu verpflichtet, über seine Rechtsposition, und somit insb über Höhe und Zeitpunkt der erhaltenen Ausschüttungen Auskunft zu erteilen.²²⁸

III. Auskunftsanspruch gegenüber der Privatstiftung

1. Allgemeines

Die Privatstiftung hat aufgrund der an sie erfolgten Vermögenswidmung eine Zuwendung gem § 781 Abs 2 Z 4 ABGB erhalten. Sie ist daher gemäß § 786 ABGB über die erhaltene Zuwendung auskunftspflichtig.²²⁹ Der Auskunftspflicht unterliegen jedenfalls Informationen über den Zeitpunkt der Schenkung, insb über die Erbringung des Vermögensopfers, sowie über den Wert der Schenkung.²³⁰

2. Problemstellung

Es stellt sich jedoch die Frage, wie weit die Auskunftspflicht der Privatstiftung geht.²³¹ So ist fraglich, ob auch Auskunft über die Stiftungszusatzurkunde, die Begünstigtenregelung, die Begünstigten selbst oder über die an diese gemachten Zuwendungen zu erteilen hat, um der Auskunftspflicht nach § 786 ABGB nachzukommen.²³² Weder im Gesetzestext noch in den Mat findet sich ein Hinweis darauf, ob die Privatstiftung auch Auskunft über die Begünstigten zu erteilen hat.²³³ Bei der Beantwortung dieser Frage sind sowohl die Geheimhaltungsinteressen der Privatstiftung als auch das Auskunftsinteresse der Hinzurechnungsberechtigten zu berücksichtigen.²³⁴

²²⁷ Zollner/Pitscheider, PSR 2016, 20.

²²⁸ Oberhumer in Ferrari/Likar-Peer² Rz 15.44.

²²⁹ Umlauf, Hinz- und Anrechnung² 334 f; N. Arnold, GesRZ 2015, 353 f; Zöchling-Jud/Zollner in Artmann/Rüffler/Torggler 61.

²³⁰ Vgl Zollner/Pitscheider, PSR 2016, 19 f; N. Arnold, GesRZ 2015, 353 f.

²³¹ Zöchling-Jud, ZFS 2017, 172.

²³² Zöchling-Jud/Zollner in Artmann/Rüffler/Torggler 61.

²³³ N. Arnold, GesRZ 2015, 354.

²³⁴ N. Arnold, GesRZ 2015, 354; Zöchling-Jud, ZFS 2017, 172; Zöchling-Jud/Zollner in Artmann/Rüffler/Torggler 61 f.

3. Meinungsstand

Die Frage der Auskunftspflicht der Privatstiftung wird in der Lit uneinheitlich beantwortet. Einerseits wird unter Hinweis auf den eingeschränkten Auskunftsanspruch der Begünstigten gemäß § 30 PSG gegenüber der Privatstiftung²³⁵ und aus verfahrensökonomischen Gründen eine direkte Auskunftspflicht der Privatstiftung angenommen.²³⁶ Es wird aber auch die gegenteilige Ansicht vertreten und eine erweiterte Auskunftspflicht der Privatstiftung abgelehnt.²³⁷

a) *Vorgelagerter Auskunftsanspruch*

Für das Vorliegen einer Auskunftspflicht ist es erforderlich, dass ein Hinzurechnungsanspruch gegeben ist. Ist das Vermögensopfer erbracht und ist zudem die Zweijahresfrist abgelaufen, besteht kein Hinzurechnungsanspruch und somit auch kein Auskunftsanspruch. Es sollte in derartigen Fällen nach *N. Arnold*²³⁸ ein vorgelagerter Auskunftsanspruch bestehen, um die Auskunft nicht *ad absurdum* zu führen. Nach diesem sollte daher die Privatstiftung Auskunft darüber zu erteilen haben, ob Begünstigtenstellungen bestehen, die einer Hinzu- und Anrechnung unterliegen. Fraglich sei nach diesem, ob der Auskunftsanspruch des Begünstigten nach § 30 PSG ausreichend ist, um die erforderlichen Informationen zu erhalten.

b) *Annahme einer Auskunftspflicht der Privatstiftung*

In diesem Zusammenhang weist *Umlauf*²³⁹ darauf hin, dass den Pflichtteilsberechtigten ein Wahlrecht zukomme, ob sie die Hinzurechnung der Vermögenswidmung oder die Hinzurechnung der Begünstigtenstellung verlangen, wobei der Wert der Begünstigtenstellung vom Wert der Vermögenswidmung abzuziehen sei, um eine doppelte Berücksichtigung zu vermeiden. Die Vermögenswidmung zugunsten der Privatstiftung sei noch nicht zur Gänze abgeschlossen, da die Privatstiftung nur eine Zwischenposition zwischen dem Stifter und dem

²³⁵ *Umlauf*, Hinzu- und Anrechnung² 336; *N. Arnold*, GesRZ 2015, 354.

²³⁶ *Umlauf*, Hinzu- und Anrechnung² 337 ff; ebenso *Hawel* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.06} § 786 ABGB Rz 2; *Vaclavek*, Die Haftung des Geschenknehmers 63.

²³⁷ So *Zollner/Pitscheider*, PSR 2016, 20.

²³⁸ *N. Arnold*, GesRZ 2015, 354.

²³⁹ *Umlauf*, Hinzu- und Anrechnung² 336 f unter Hinweis auf *Cohen*, Drittbegünstigung auf den Todesfall nach dem ErbRÄG 2015, Zak 2016, 428 (430), welche in Bezug auf Drittbegünstigungen auf den Todesfall einen Auskunftsanspruch auf Bekanntgabe der Person des Drittbegünstigten annimmt. Zust auch *Hofmann*, NZ 2019, 333.

Begünstigten einnehme. Insb aufgrund des den Pflichtteilsberechtigten eingeräumten Wahlrechtes hätten sie daher ein rechtliches Interesse daran, Auskunft darüber zu erhalten, wie die Vermögenswidmung ausgestaltet sei. Da zu der Ausgestaltung der Vermögenswidmung auch die Begünstigtenreglung zähle, sollte nach diesem den Pflichtteilsberechtigten ein direkter Auskunftsanspruch gegen die Privatstiftung in Bezug auf die Begünstigtenreglung bestehen. Ebenso ist nach *Zöchling-Jud*²⁴⁰ eine Auskunftspflicht der Privatstiftung anzunehmen, wenn diese die Hinzurechnung des ihr gewidmeten Vermögens reduzieren möchte, weil auch eine Begünstigtenstellung eingeräumt wurde, welche den hinzuzurechnenden Wert der Vermögenswidmung an die Privatstiftung reduziert.

Weiters wird zu dieser Frage ausgeführt, dass bei „konkreter Darlegung privatrechtlicher Interessen“ dem Pflichtteilsberechtigten auch über die an dem Kreis der abstrakt Pflichtteilsberechtigten angehörende Personen gemachte Zuwendungen Auskunft zu erteilen sei.²⁴¹ Für den Pflichtteilsberechtigten ist das von wesentlicher Bedeutung, da die Begünstigung und die an Begünstigte erfolgten Zuwendungen aus der Stiftungsurkunde nicht ersichtlich sein müssen.²⁴² Wurde die nähere Bestimmung der Begünstigten in der Stiftungszusatzurkunde geregelt, oder einer „Stelle“ vorbehalten, so kann der Auskunftsberechtigte nun von der Privatstiftung die Information verlangen, ob Pflichtteilsberechtigte des Verstorbenen Begünstigte sind und wie deren Rechtsstellung ausgestaltet ist.

Lt *Umlauf*²⁴³ sprechen weiters verfahrensökonomische Gründe für die Annahme einer Auskunftspflicht der Privatstiftung. Er weist darauf hin, dass die Privatstiftung nach § 30 PSG gegenüber dem Begünstigten auskunftspflichtig ist. Weiters ist der Begünstigte nach § 786 ABGB den Pflichtteilsberechtigten gegenüber auskunftspflichtig. Soweit der Anspruch nach § 30 PSG jedoch nicht ausreiche, solle in teleologischer Auslegung des § 786 ABGB ein direkter Auskunftsanspruch des Pflichtteilsberechtigten gegenüber der Privatstiftung bestehen. Würde man diese Auskunftspflicht verneinen, so wären nach *Umlauf*²⁴⁴ „Erkundungsprozesse“ zu führen, was ebenfalls für die Annahme einer Auskunftspflicht der Privatstiftung spricht.

²⁴⁰ *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 172.

²⁴¹ Vgl *Dollenz*, Anm zu OGH 30.10.2018, 2 Ob 85/18s, PSR 2018, 181 (185); *J. Reich-Rohrwig*, Erbrecht² (2020) 199.

²⁴² *J. Reich-Rohrwig*, Erbrecht² 199.

²⁴³ *Umlauf*, Hinzu- und Anrechnung² 336.

²⁴⁴ *Umlauf*, Hinzu- und Anrechnung² 337.

Für eine erweiterte Auskunftspflicht spricht sich auch *Hofmann*²⁴⁵ aus. Dieser weist darauf hin, dass der Auskunftsberechtigte nur von der Stiftung Auskunft darüber erhalten kann, wer die Begünstigten sind und wie deren Rechtsstellung ausgestaltet ist, wenn diese Regelung in der Stiftungszusatzurkunde erfolgt. Weiters sei als Argument für eine Auskunftspflicht der Privatstiftung anzuführen, dass sich der Wert der Begünstigtenstellung zu einem wesentlichen Teil aus dem Wert des Stiftungsvermögens ableite. Für die Bewertung seien Informationen erforderlich, über die nur die Stiftung Auskunft erteilen könne.²⁴⁶ Es sollen demjenigen, dem ein Recht eingeräumt wurde, auch die entsprechenden Mittel zur Durchsetzung dieses Rechtes zur Verfügung gestellt werden.²⁴⁷ Die dem Nachlass zukommende Auskunftspflicht sei daher auf die Stiftung zu erstrecken, da es ansonsten der Verstorbene in der Hand hätte, die Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen zu erschweren.²⁴⁸

Nach *Zöchling-Jud/Zollner*²⁴⁹ ist eine Differenzierung im Einzelfall vorzunehmen. Hat die Zweijahresfrist noch nicht zu laufen begonnen, weil sich der Verstorbene ein Widerrufs- und Änderungsrecht vorbehalten hat, sei kein Einsichtsrecht in die Stiftungszusatzurkunde zu gewähren, da diese Information aus der im Firmenbuch hinterlegten Stiftungsurkunde ersichtlich ist. Hat die Frist jedoch aus anderen Gründen nicht zu laufen begonnen, so könne Einsicht in die entsprechenden Regelungen der Stiftungszusatzurkunde genommen werden.

c) Ablehnung einer erweiterten Auskunftspflicht der Privatstiftung

Demgegenüber wird auch die gegenteilige Ansicht vertreten und eine Auskunftspflicht der Privatstiftung über Ausschüttungen an Begünstigte abgelehnt.²⁵⁰ Nach *Zollner/Pitscheider*²⁵¹ erstreckt sich die Auskunftspflicht der Privatstiftung nur auf die Zuwendungen, die die Privatstiftung als Geschenknehmerin erhalten hat. Angaben über Ausschüttungen an Begünstigte können lt diesen von der Privatstiftung jedoch nicht verlangt werden. Weiters sei es fraglich, ob bei berechtigten Zweifeln an den Auskünften des Stiftungsvorstandes Einsicht in die Stiftungsdokumente zu gewähren ist. Dies sei jedoch problematisch, da es durch die Errichtung einer dem Firmenbuchgericht nicht vorzulegenden

²⁴⁵ *Hofmann*, NZ 2019, 332 f.

²⁴⁶ *Hofmann*, NZ 2019, 332.

²⁴⁷ *Hofmann*, NZ 2019, 332 f unter Hinweis auf *Umlauf*, Hinzu- und Anrechnung² 335.

²⁴⁸ *Hofmann*, NZ 2019, 333 f.

²⁴⁹ *Zöchling-Jud/Zollner* in Artmann/Rüffler/Torggler 61.

²⁵⁰ *Zollner/Pitscheider*, PSR 2016, 20.

²⁵¹ *Zollner/Pitscheider*, PSR 2016, 20.

Stiftungszusatzurkunde der Privatstiftung ermöglicht wird, nicht zu veröffentlichende Regelungen zu treffen, wie insb die nähere Bestimmung der Begünstigten.²⁵²

4. Stellungnahme

Wie bereits ausgeführt wurde, ist in diesem Zusammenhang vor allem auf das Spannungsverhältnis zwischen den Geheimhaltungsinteressen der Privatstiftung und dem Interesse der Pflichtteilsberechtigten, Informationen über die erfolgten Zuwendungen zu erhalten, Bedacht zu nehmen.²⁵³ Mit der Einführung des Auskunftsanspruchs nach § 786 ABGB soll eine Stärkung der Rechtsposition des Pflichtteilsberechtigten herbeigeführt werden, da diesem die Durchsetzung seiner Ansprüche erleichtert wird.²⁵⁴ Zum Schutz der Pflichtteilsberechtigten sollte der Auskunftsanspruch daher so umfangreich wie möglich bestehen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Begünstigtenstellung als Teil der Ausgestaltung der Vermögenswidmung angesehen werden kann,²⁵⁵ sollte die Auskunftspflicht der Privatstiftung über die Einräumung der Begünstigtenstellung bejaht werden.

F. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Abschließend sollen nun die wesentlichen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit zusammenfassend dargestellt werden.

I. Zuwendungen iZm der Privatstiftung

1. Hinzurechnung der Vermögenswidmung

§ 781 Abs 2 Z 4 ABGB legt fest, dass die Vermögenswidmung an eine Privatstiftung der Hinzu- und Anrechnung unterliegt. Für die Hinzurechnung ist nur maßgeblich, ob eine Vermögenswidmung durch den Verstorbenen an die Privatstiftung erfolgt ist, unabhängig davon, wer die Privatstiftung errichtet hat.²⁵⁶ Es sind nur jene Vermögenswidmungen zu berücksichtigen, die vom Verstorbenen selbst erfolgt sind.²⁵⁷ Zuwendungen an gemeinnützige

²⁵² Zollner/Pitscheider, PSR 2016, 20.

²⁵³ N. Arnold, GesRZ 2015, 354.

²⁵⁴ Schauer in Barth/Pesendorfer 222; Umlauf, Hinzu- und Anrechnung² 333.

²⁵⁵ Umlauf, Hinzu- und Anrechnung² 336 f; ebenso leitet sich nach Hofmann, NZ 2019, 333 der Wert der Begünstigtenstellung zu einem wesentlichen Teil vom Wert des Stiftungsvermögens ab.

²⁵⁶ Zöchling-Jud, ZFS 2017, 167.

²⁵⁷ ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 33.

Privatstiftungen sind von der Hinzurechnung ausgenommen.²⁵⁸ Bei Vermögenswidmungen an Privatstiftungen, die sowohl gemeinnützige als auch andere Zwecke verfolgen, soll der Teil der Vermögenswidmung, der zu gemeinnützigen Zwecken erfolgt ist, von der Hinzurechnung ausgenommen sein und der andere Teil der Hinzurechnung unterliegen.²⁵⁹

2. Hinzurechnung der Begünstigtenstellung

Gemäß § 781 Abs 2 Z 5 ABGB ist die Einräumung einer Stellung als Begünstigter einer Privatstiftung, soweit ihr der Verstorbene sein Vermögen gewidmet hat, einer Schenkung gleichzuhalten. Damit die Einräumung einer Begünstigtenstellung der Hinzu- und Anrechnung unterliegt, muss sie auf den Willen des Verstorbenen zurückgeführt werden können.²⁶⁰ Weiters ist es erforderlich, dass der Verstorbene als Stifter sein Vermögen bzw Teile seines Vermögens der Privatstiftung gewidmet hat. Die Hinzu- und Anrechnung erfolgt nur in Höhe des vom Verstorbenen gewidmeten Vermögens und ist nach hA mit diesem Wert begrenzt.²⁶¹ Hinsichtlich der Frage, wann die Zweijahresfrist bei der Einräumung einer Begünstigtenstellung an eine nicht pflichtteilsberechtigte Person beginnt, soll es auf die endgültige Einräumung der Begünstigtenstellung ankommen.²⁶² Der Wortlaut des § 781 Abs 2 Z 5 ABGB und der Sinn und Zweck der Regelung sprechen dafür, den Ausnahmetatbestand des § 784 ABGB, der Schenkungen aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens von der Hinzu- und Anrechnung ausnimmt, auf die nicht verzehrende Privatstiftung nicht anzuwenden.²⁶³

Die Frage, ob die einzelnen Zuwendungen oder die Ausschüttungen der Hinzurechnung unterliegen, wird in der Lit uneinheitlich beantwortet. Einerseits wird unter Hinweis auf den Gesetzeswortlaut die Ansicht vertreten, dass sowohl für den Zeitraum vor dem Tod als auch für den Zeitraum nach dem Tod auf die Begünstigtenstellung an sich abzustellen ist.²⁶⁴ Weiters kann darauf abgestellt werden, ob das Vermögensopfer bereits erbracht wurde. Ist dies der Fall,

²⁵⁸ *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 168.

²⁵⁹ *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 168.

²⁶⁰ Vgl zB *Musger* in KBB⁷ Nach § 788 ABGB Rz 9; *Klampfl*, JEV 2015, 128; *Oberhumer* in Ferrari/Likar-Peer² Rz 15.16; *Zollner/Pitscheider*, PSR 2016, 10 f; *Umlauf*, Hinzu- und Anrechnung² 176.

²⁶¹ *Eccher*, Erbrechtsreform Rz 170; *Zollner/Pitscheider*, PSR 2016, 10 f; *Schauer* in Barth/Pesendorfer 207; *Musger* in KBB⁷ Nach § 788 ABGB Rz 9; *Zöchling-Jud/Zollner* in Artmann/Rüffler/Torggler 53; *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 171; *Fidler*, PSR 2017, 56.

²⁶² So zB *Umlauf*, Hinzu- und Anrechnung² 179; *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 173; *Klampfl*, JEV 2015, 131; *Zollner/Zöchling-Jud* in Artmann/Rüffler/Torggler 55; *Welser*, Erbrechts-Kommentar § 781 ABGB Rz 39.

²⁶³ Vgl dazu auch zB *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 175 u *Eccher*, Erbrechtsreform Rz 168.

²⁶⁴ *Zöchling-Jud*, ZFS 2017, 169; *dies* in FS Schauer 652 f.

sei die Begünstigtenstellung zu diesem Zeitpunkt zu bewerten. Es sei dann nicht mehr relevant, welche Leistungen die Stiftung an den Begünstigten erbracht habe.²⁶⁵ Es sollte der Ansicht gefolgt werden, nach welcher vor dem Tod des Stifters auf die einzelnen Zuwendungen abzustellen ist und für den Zeitraum nach dem Tod die Begünstigtenstellung maßgeblich ist. Da der Pflichtteil zum Zeitpunkt des Todes zu berechnen ist, sind nach dieser Ansicht ab dem Zeitpunkt des Todes die einzelnen Zuwendungen nicht mehr relevant.²⁶⁶

3. Verhältnis zwischen § 781 Abs 2 Z 4 und Z 5 ABGB

Da sowohl die Vermögenswidmung an die Privatstiftung als auch die Einräumung der Begünstigtenstellung der Hinzurechnung unterliegen, soll es ausweislich der Mat zu keiner doppelten Berücksichtigung bei der Pflichtteilsberechnung kommen.²⁶⁷ Um eine doppelte Berücksichtigung zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, die Begünstigtenstellung jedenfalls zu bewerten und der Verlassenschaft hinzuzurechnen, diesen Wert jedoch vom Wert des hinzugerechneten gestifteten Vermögens abzuziehen.²⁶⁸ Dafür spricht, dass so sichergestellt werden kann, dass der jeweilige Empfänger der Schenkung nach §§ 789 ff ABGB zur Haftung herangezogen werden kann.²⁶⁹ Weiters kann zum Schutz der Pflichtteilsberechtigten und aus verfahrensökonomischen Gründen der Hinzurechnung der Vermögenswidmung der Vorrang gegenüber der Hinzurechnung der Begünstigtenstellung eingeräumt werden.²⁷⁰ Es wird auch die Ansicht vertreten, den Pflichtteilsberechtigten komme ein Wahlrecht zu, ob die Begünstigtenstellung oder die Vermögenswidmung berücksichtigt werden soll.²⁷¹ Es sollte der Ansicht²⁷² gefolgt werden, nach welcher beide Zuwendungen hinzuzurechnen sind, der Wert der Begünstigtenstellung jedoch vom Wert der Vermögenswidmung abzuziehen ist, um sicherzustellen, dass in Fällen einer unzureichenden Verlassenschaft beide Geschenknnehmer zur Haftung nach §§ 789 ff ABGB herangezogen werden können. In Fällen, in denen eine Haftung nach §§ 789 ff ABGB von vornherein ausgeschlossen werden kann, sollte zur

²⁶⁵ Klampfl, JEV 2015, 130 f.

²⁶⁶ Schauer in Barth/Pesendorfer 204 ff.

²⁶⁷ ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 33.

²⁶⁸ B. Jud in FS Welser 377; N. Arnold, GesRZ 2015, 348; Klampfl, JEV 2015, 132; Eccher, Erbrechtsreform Rz 171; krit Hofmann, NZ 2025, 294.

²⁶⁹ Klampfl, JEV 2015, 132.

²⁷⁰ Umlauf, Hinzu- und Anrechnung² 155; zust Oberhumer in Ferrari/Likar-Peer² Rz 15.31 FN 5238, jedoch krit hins der Annahme, dass der Wert der Vermögenswidmung höher sein müsse als der Wert der Begünstigtenstellung. Nach diesem ist der jeweils höhere Wert hinzuzurechnen. Ebenso ist nach Welser, Erbrechts-Kommentar § 781 ABGB Rz 36 vorrangig die Vermögenswidmung hinzuzurechnen, da der Wert der Begünstigtenstellung nur dann zu berücksichtigen sei, wenn er den Wert der Vermögenswidmung übersteigt.

²⁷¹ So zB Umlauf, NZ 2023, 597 f; ders, Hinzu- und Anrechnung² 155 ff; Zollner/Pitscheider, PSR 2016, 15.

²⁷² B. Jud in FS Welser 377.

Verfahrensvereinfachung²⁷³ die Möglichkeit bestehen, nur die Vermögenswidmung an die Privatstiftung zu berücksichtigen.²⁷⁴

II. Haftung für Pflichtteilsansprüche

1. Haftung der Privatstiftung

a) Höhe der Haftung

Auch in Bezug auf die Haftung nach § 789 ABGB ist das Verbot der doppelten Berücksichtigung von Vermögenswerten zu beachten.²⁷⁵ ZT wird daher die Ansicht vertreten, dass bei der Ermittlung der Höhe der Haftung der Privatstiftung der Wert der Vermögenswidmung jedenfalls um den Wert der Begünstigtenstellung zu reduzieren ist.²⁷⁶ Es müsse auch in Fällen, in denen die Begünstigtenstellung nicht hinzuzurechnen ist, etwa wegen Ablaufes der Zweijahresfrist, der Wert der Begünstigtenstellung vom Wert der Vermögenswidmung abgezogen werden, da es sich bei der Vermögenswidmung einerseits und der Begünstigtenstellung andererseits um zwei unterschiedliche Zuwendungen handelt, die getrennt voneinander zu betrachten sind.²⁷⁷ Eine Haftung der Privatstiftung nach § 790 Abs 1 ABGB scheidet aus, da sie den Verlust nicht unredlich zugelassen hat, sondern wegen der Begünstigtenstellung weniger erhalten hat.²⁷⁸

Es sollte der Ansicht gefolgt werden, nach der bei sukzessiver Weitergabe des geschenkten Vermögens jener Geschenknnehmer zur subsidiären Haftung nach §§ 789 ff ABGB herangezogen werden kann, der im Zeitpunkt der Pflichtteilsdurchsetzung Eigentümer des betreffenden Vermögens ist.²⁷⁹ Es haftet daher die Privatstiftung mit dem gestifteten Vermögen, welches den Begünstigten noch nicht zugewendet wurde und die Begünstigten mit jenen Zuwendungen, die ihnen bereits zugeflossen sind, verhältnismäßig gem § 789 Abs 2 ABGB.²⁸⁰

²⁷³ Vgl dazu *Umlauf*, Hinzu- und Anrechnung² 156, der sich aus verfahrensökonomischen Gründen gegen eine Bewertung der Begünstigtenstellung ausspricht.

²⁷⁴ Vgl dazu auch *Umlauf*, NZ 2023, 597, nach welchem sich die Hinzu- und Anrechnung und die damit verbundene schwierige Bewertung künftiger Zuwendungen in vielen Fällen erübrige.

²⁷⁵ *N. Arnold*, GesRZ 2015, 354.

²⁷⁶ Vgl zB *B. Jud* in FS Welser 377.

²⁷⁷ *Zöchling-Jud* in FS Schauer 663 f; nach *N. Arnold*, GesRZ 2015, 354 jedoch fraglich, ob dies vom Gesetzgeber so gewünscht ist.

²⁷⁸ *Zöchling-Jud* in FS Schauer 664.

²⁷⁹ *Umlauf*, NZ 2023, 601.

²⁸⁰ *Umlauf*, NZ 2023, 601.

Dadurch wird sichergestellt, dass ein entsprechender Haftungsfonds für die Deckung der Pflichtteilsansprüche vorhanden ist, was dem Schutz der Pflichtteilsberechtigten dient.

b) Haftung des Stiftungsvorstandes

Ausweislich der Mat²⁸¹ kann der Stiftungsvorstand zur Haftung herangezogen werden, wenn aufgrund eines Verstoßes gegen die Zuwendungssperre des § 17 PSG Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten geschmälert werden. Diese Ausführungen können als krit angesehen werden, da dem Stiftungsvorstand die erforderlichen Informationen oft nicht vorliegen werden und er daher häufig nicht beurteilen kann, ob die Ausschüttungen zu einer Schmälerung von Pflichtteilsansprüchen führen könnten.²⁸² Demgegenüber kann auch angenommen werden, einem pflichtbewussten Stiftungsvorstand komme eine Erkundungspflicht zu und er müsse sich darüber informieren, wie die Pflichtteilsthematik des Stifters geregelt ist, da jedem Stiftungsvorstand das Spannungsverhältnis zwischen dem Pflichtteilsrecht einerseits und Vermögenswidmungen an die Privatstiftung andererseits bewusst sei.²⁸³

Der Fürstliche OGH²⁸⁴ sprach aus, es bestehe keine Verpflichtung, Vorkehrungen für mögliche Pflichtteilsansprüche, die gegen die Stiftung geltend gemacht werden könnten, zu treffen. Die zu dieser Entscheidung erfolgten Überlegungen können auch auf die österreichische Rechtslage übertragen werden, da sich die einschlägigen Regelungen der beiden Rechtsordnungen im Hinblick auf die Zuwendungssperre und das Pflichtteilsrecht entsprechen.²⁸⁵ Es wird gefordert, dass der Stiftungsrat Nachforschungen in zumutbarem Ausmaß im Hinblick auf eine allfällige Übergehung von Pflichtteilsberechtigten anstellt. Wenn die Gefahr der Geltendmachung von Ansprüchen von Pflichtteilsberechtigten besteht, hat der Stiftungsrat auch Vorsorge zu treffen, wenn nicht feststeht, ob die Ansprüche zurecht bestehen.²⁸⁶ Der Stiftungsvorstand muss sich vergewissern, ob mit Pflichtteilsansprüchen zu rechnen ist, die nach einer Zuwendung an einen Begünstigten nicht mehr befriedigt werden können.²⁸⁷

²⁸¹ ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 36.

²⁸² Vgl dazu zB *Oberndorfer/Zobl*, ZFS 2016, 4; *N. Arnold*, GesRZ 2015, 354; *Umlauft*, Hinzu- und Anrechnung² 193 f.

²⁸³ *Melzer*, PSR 2014, 178.

²⁸⁴ FIOGH 5. 9. 2014, 02.CG.2013.281.

²⁸⁵ *Motal/Schauer*, PSR 2015, 14.

²⁸⁶ *Motal/Schauer*, PSR 2015, 18.

²⁸⁷ *Schauer* in *Barth/Pesendorfer* 224; vgl dazu auch *Motal/Schauer*, PSR 2015, 14 ff.

2. Haftung des Begünstigten

Im Hinblick auf die Beurteilung der Haftung des Begünstigten ist es problematisch, dass dieser gegebenenfalls noch keine Zuwendungen erhalten hat, aber dennoch mit dem Wert der Begünstigtenstellung zur Haftung herangezogen werden soll. Die Haftung nach § 789 ABGB soll daher nur gegenüber jenen Geschenkenehmern geltend gemacht werden können, die im Zeitpunkt der Geltendmachung der Pflichtteilsansprüche bereits eine Zuwendung erhalten haben. Sofern noch keine Zuwendungen an Begünstigte erfolgt sind, unterliegen diese daher noch nicht der Haftung.²⁸⁸ Es haften daher die Privatstiftung mit dem gestifteten Vermögen, welches den Begünstigten noch nicht zugewendet wurde, und die Begünstigten mit jenen Zuwendungen, die ihnen bereits zugeflossen sind, verhältnismäßig gem § 789 Abs 2 ABGB.²⁸⁹ Ist nun die Privatstiftung bereits zur Haftung herangezogen worden, da sich die Zuwendung im Zeitpunkt der Geltendmachung der Pflichtteilsansprüche noch bei dieser befundet hat, stehen dieser Regressansprüche gegen den Begünstigten zu.²⁹⁰ Das führt dazu, dass die Pflichtteilsansprüche in Entsprechung der Stundungsmöglichkeit des § 766 ABGB erfüllt werden können und dass die Pflichtteilsforderungen am Ende von den Begünstigten im Verhältnis der erhaltenen Zuwendungen getragen werden.²⁹¹ Die Haftung der Privatstiftung sollte auch dann bejaht werden, wenn Z 4 wegen eines mehr als zwei Jahre zurückliegenden Vermögensopfers nicht mehr anwendbar ist, aber eine Hinzurechnung der Begünstigtenstellungen nach Z 5 möglich ist, weil die Begünstigten zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten zählen.

III. Auskunftsanspruch

1. Auskunftsanspruch gegenüber Begünstigten

Da die Einräumung einer Begünstigtenstellung der Hinzurechnung unterliegt, ist daher jedenfalls der Tatbestand des § 786 ABGB erfüllt, sodass der Begünstigte auskunftspflichtig ist.²⁹² Der Auskunftspflicht des Begünstigten unterliegen jedenfalls bereits erhaltene Zuwendungen. Um seiner Auskunftspflicht nach § 786 ABGB nachzukommen, hat der

²⁸⁸ Umlauf, NZ 2023, 606.

²⁸⁹ Umlauf, NZ 2023, 601.

²⁹⁰ Umlauf, NZ 2023, 602 in Anlehnung an *Cohen*, Drittbegünstigung auf den Todesfall 339 f.

²⁹¹ Hofmann, NZ 2025, 298.

²⁹² Umlauf, Hinzu- und Anrechnung² 334 f.

Begünstigte gegebenenfalls von seinem Auskunftsrecht nach § 30 PSG gegenüber der Privatstiftung Gebrauch zu machen.²⁹³

2. Auskunftsanspruch gegenüber der Privatstiftung

Die Privatstiftung ist aufgrund der an sie erfolgten Vermögenswidmung jedenfalls gemäß § 786 ABGB über die erhaltene Zuwendung auskunftspflichtig.²⁹⁴ Fraglich ist jedoch, ob diese auch Auskunft über die Stiftungszusatzurkunde, die Begünstigtenregelung, die Begünstigten selbst oder über die an diese gemachten Zuwendungen zu erteilen hat, um der Auskunftspflicht nach § 786 ABGB nachzukommen.²⁹⁵ Einerseits wird unter Hinweis auf den eingeschränkten Auskunftsanspruch der Begünstigten gemäß § 30 PSG gegenüber der Privatstiftung²⁹⁶ und aus verfahrensökonomischen Gründen eine direkte Auskunftspflicht der Privatstiftung angenommen.²⁹⁷ Es wird aber auch die gegenteilige Ansicht vertreten und eine erweiterte Auskunftspflicht der Privatstiftung abgelehnt.²⁹⁸ Mit der Einführung des Auskunftsanspruchs nach § 786 ABGB sollte die Rechtsposition des Pflichtteilsberechtigten gestärkt werden.²⁹⁹ Zum Schutz der Pflichtteilsberechtigten sollte der Auskunftsanspruch daher so umfangreich wie möglich bestehen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Begünstigtenstellung als Teil der Ausgestaltung der Vermögenswidmung angesehen werden kann,³⁰⁰ sollte die Auskunftspflicht der Privatstiftung über die Einräumung der Begünstigtenstellung bejaht werden.

²⁹³ Zollner/Pitscheider, PSR 2016, 20.

²⁹⁴ Umlauf, Hinzu- und Anrechnung² 334 f; N. Arnold, GesRZ 2015, 353 f; Zöchling-Jud/Zollner in Artmann/Rüffler/Torggler 61.

²⁹⁵ Zöchling-Jud/Zollner in Artmann/Rüffler/Torggler 61.

²⁹⁶ Umlauf, Hinzu- und Anrechnung² 336; N. Arnold, GesRZ 2015, 354.

²⁹⁷ Umlauf, Hinzu- und Anrechnung² 337 ff; ebenso Hawel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.06} § 786 ABGB Rz 2.

²⁹⁸ So Zollner/Pitscheider, PSR 2016, 20.

²⁹⁹ Schauer in Barth/Pesendorfer 222; Umlauf, Hinzu- und Anrechnung² 333.

³⁰⁰ Umlauf, Hinzu- und Anrechnung² 336 f; ebenso leitet sich nach Hofmann, NZ 2019, 333 der Wert der Begünstigtenstellung zu einem wesentlichen Teil vom Wert des Stiftungsvermögens ab.

LITERATURVERZEICHNIS

N. Arnold, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht – Änderungen durch das ErbRÄG 2015 und die EU-ErbVO, GesRZ 2015, 346.

N. Arnold, Privatstiftungsgesetz: Kommentar⁴ (2022).

Barth, Pflichtteilsrecht neu in Barth/Pesendorfer (Hg), Praxishandbuch des neuen Erbrechts (2016) 157 (176).

Barth/Pesendorfer, Erbrechtsreform 2015 (2015).

Cohen, Drittbegünstigung auf den Todesfall nach dem ErbRÄG 2015, Zak 2016, 428.

Cohen, Drittbegünstigung auf den Todesfall (2016).

Dollenz, Anm zu OGH 30.10.2018, 2 Ob 85/18s, PSR 2018, 181.

Eccher, Die österreichische Erbrechtsreform (2017).

Fidler, Stiftungen, Begünstigte, Bewertungen und das ErbRÄG 2015, PSR 2017, 52.

Hasch/Wolfgruber, Potenzielle Verschärfung pflichtteilsrechtlicher Auseinandersetzungen durch das ErbRÄG 2015, PSR 2016, 21.

Hawel in Kletečka/Schauer (Hg), ABGB-ON – Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch^{1.06} (2024).

Hofmann, Der Anspruch auf Auskunft über Schenkungen nach dem ErbRÄG 2015, NZ 2019, 322.

Hofmann, Pflichtteilsrechtliche Gestaltungsgrenzen - Rechtsunsicherheit und Beweisrisiken, NZ 2025, 284.

B. Jud, Privatstiftung und Pflichtteilsabdeckung in Fischer-Czermak/Kletečka/Schauer/Zankl (Hg), FS Welser (2004) 369.

Kepplinger, Die „Vermögensopfertheorie“ im Lichte des ErbRÄG 2015, ZFS 2017, 3.

Kepplinger, Zur Konturierung der Vermögensopfertheorie durch 2 Ob 119/20v, NZ 2021, 458.

Klampfl, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht nach der Erbrechtsreform 2015 – der „neue“ Rechtsrahmen zur Berücksichtigung stiftungsnaher Transaktionen, JEV 2015, 120.

Klampfl, Die Einräumung einer Stifterstellung als Schenkung unter Lebenden im Pflichtteilsrecht, GesRZ 2018, 69.

Klampfl, Vermögenswidmung an eine Privatstiftung – Glosse zu OGH 2 Ob 98/17a, GesRZ 2018, 198.

Kletečka, Pflichtteilsrechtliche Behandlung der Errichtung einer Privatstiftung, EF-Z 2012, 4.

Kletečka in Rabl/Zöchling-Jud (Hg), Das neue Erbrecht – Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (2015) 89.

Limberg, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht, Glosse zu OGH 5. 6. 2007, 10 Ob 45/07a, ecolex 2007, 674.

Linimayer/Obermayr, Der Auskunftsanspruch gem § 786 ABGB – Besprechung von OGH 2 Ob 227/19z, JEV 2021, 83.

Löcker in Kletečka/Schauer (Hg), ABGB-ON – Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch^{1.05} (2024).

Melzer, Pflichtteilsrechtliche Konsequenzen der Errichtung von Substiftungen, PSR 2014, 175.

Melzer, Pflichtteilsrechtliche Konsequenzen der Errichtung von Substiftungen, PSR 2020, 71.

Motal/Schauer, Reichweite der stiftungsrechtlichen Zuwendungssperre – Zugleich eine Besprechung der Entscheidung fLOGH 5. 9. 2014, 02.CG.2013.281, PSR 2015, 14.

K. Müller/Melzer, Die Anrechnung im Pflichtteilsrecht in Deixler-Hübner/Schauer (Hg), Erbrecht NEU (2015) 73.

K. Müller/Melzer, Erbrechtliche und pflichtteilsrechtliche Konsequenzen der vorweggenommenen Erbfolge in Gruber/Kalss/Müller/Schauer (Hg), Erbrecht und Vermögensnachfolge (2018).

Musger in Koziol/Bydlinksi/Bollenberger (Hg), Kurzkommentar zum ABGB⁷ (2023).

Oberhumer, Privatstiftung und Erbrecht in Ferrari/Likar-Peer (Hg), Handbuch Erbrecht² (2020) Rz 15.1.

Oberndorfer/Zobl, Stiftungsrechtliche Highlights des ErbRÄG 2015, ZFS 2016, 3.

Pollan, Schenkungsanrechnung und Pflichtteilsberechtigung, NZ 2018, 81.

Rabl, Erbrechtsreform 2015 – Pflichtteilsrecht neu, NZ 2015, 321.

J. Reich-Rohrwig, Erbrecht² (2020) 199.

Rucker, Die Anrechnung im neuen Erbrecht, NZ 2016, 81.

Schauer, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht, NZ 1993, 251.

Schauer, Pflichtteilsrecht einschließlich Gestaltung der Pflichtteilsdeckung in Deixler-Hübner/Schauer (Hg), Erbrecht neu: rechtspolitische Grundlagen, Erbrecht und Familie, letztwillige Verfügungen, Pflichtteilsrecht/-anrechnung, Unternehmensübertragung, Steuerrecht und Bankenpraxis (2015) 55.

Schauer, Familie und Erbrecht in Deixler-Hübner (Hg), Handbuch Familienrecht (2015) 689.

Schauer, Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen in Barth/Pesendorfer (Hg), Praxishandbuch des neuen Erbrechts (2016) 193.

Schneiderbauer/Zwick, Die Privatstiftung und die Erbringung des Vermögensopfers, PSR 2017, 4.

Till, Zum neuen Auskunftsanspruch im Erbrecht, Aktiv-/Passivlegitimation – Inhalt – Beweislast – Verjährung iFamZ 2017, 274 (275).

Umlauft, Die Anrechnung von Schenkungen und Vorempfängen im Erb- und Pflichtteilsrecht (2001).

Umlauft, Die Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen im Erb- und Pflichtteilsrecht nach dem ErbRÄG 2015² (2018).

Umlauft in Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hg), Großkommentar zum ABGB (Klang)³ (2021).

Umlauft, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht – eine Replik auf Zöchling-Jud, NZ 2023, 595.

Vaclavek, Die Haftung des Geschenknehmers – Analyse der Haftung gegenüber Pflichtteilsberechtigten gem §§ 789 ff ABGB (2020).

Welser, Widerrufsrecht, unbeschränktes Änderungsrecht und Schenkungsanrechnung bei der Privatstiftung in Schuhmacher/Stockenhuber/Straube/Torggler/Zib (Hg), FS Aicher (2012) 865.

Welser, Der Erbrechts-Kommentar (2019).

Zankl, Durchsetzung der Anrechnung und Auskunftsanspruch in Rabl/Zöchling-Jud (Hg), Das neue Erbrecht – Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (2015) 111.

Zöchling-Jud, Nochmals: Privatstiftung und Pflichtteilsrecht nach dem ErbRÄG 2015, ZFS 2017, 162.

Zöchling-Jud, Pflichtteilsrechtliche Aspekte im neuen Erbrecht in Pabel (Hg), 50 Jahre JKU – Eine Vortragsreihe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (2018) 49.

Zöchling-Jud, Zur Haftung von Privatstiftung und Begünstigten nach § 789 ABGB, in Deixler-Hübner/Kletečka/Schima (Hg), FS Schauer (2022) 649.

Zöchling-Jud/Zollner, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht – erste Überlegungen zum ErbRÄG 2015 in Artmann/Rüffler/Torggler (Hg), Gesellschaftsrecht und Erbrecht (2016) 41.

Zollner/Krebs, Zum Vermögensopfer bei der Ein-Stifter-Stiftung, PSR 2020, 116.

Zollner/Pitscheider, Pflichtteilsrechtliche Aspekte einer Begünstigtenstellung – Eine erste Einschätzung der Änderungen durch das ErbRÄG 2015, PSR 2016, 8.

ANHANG

ABSTRACT

Das Pflichtteilsrecht verfolgt den Zweck, den pflichtteilsberechtigten Personen einen gewissen Anteil am Vermögen des Verstorbenen zu sichern. Um sicherstellen zu können, dass das Pflichtteilsrecht nicht im Wege der vorweggenommenen Erbfolge vereitelt wird, ist es erforderlich, zu Lebzeiten des Verstorbenen erfolgte Schenkungen bei der Berechnung der Pflichtteile zu berücksichtigen. Nach § 781 Abs 2 ABGB sind die Vermögenswidmung an eine Privatstiftung (Z 4) und die Einräumung der Stellung als Begünstigter einer Privatstiftung, soweit ihr der Verstorbene sein Vermögen gewidmet hat, (Z 5) als Schenkungen zu qualifizieren. Es darf jedoch zu keiner doppelten Berücksichtigung von Vermögenswerten kommen.

Reicht die Verlassenschaft nicht aus, um die Pflichtteilsansprüche zu erfüllen, sehen die Bestimmungen der §§ 789 ff ABGB eine subsidiäre Haftung der Geschenknehmer vor. Es haben daher bei unzureichender Verlassenschaft die Privatstiftung und die Begünstigten zur Pflichtteilsdeckung beizutragen, sofern die an diese erfolgten Zuwendungen bei der Ermittlung der Pflichtteilsansprüche der Verlassenschaft hinzugerechnet wurden. Mehrere Geschenknehmer haften im Verhältnis des Wertes ihrer Geschenke.

Damit allenfalls bestehende Haftungsansprüche gegen den Geschenknehmer durchgesetzt werden können, ist es erforderlich, Informationen über zu Lebzeiten des Verstorbenen erfolgte Schenkungen zu erhalten. In engem Zusammenhang mit der Haftung des Geschenknehmers steht daher der in der Bestimmung des § 786 ABGB festgelegte Auskunftsanspruch. Nach diesem sind sowohl die Privatstiftung als auch die Begünstigten verpflichtet, Auskunft über erhaltene Zuwendungen zu erteilen.

ABSTRACT (english)

The purpose of mandatory share law is to guarantee persons entitled to a mandatory share a certain portion of the deceased's assets. To ensure that mandatory share rights are not frustrated through anticipated succession, it is necessary to take lifetime gifts made by the deceased into account when calculating mandatory shares. According to Section 781 para. 2 of the Austrian General Civil Code (ABGB), the endowment of assets to a private foundation (No. 4) and the granting of the status of a beneficiary of a private foundation, insofar as the deceased endowed it with their assets (No. 5), qualify as gifts. However, no double counting of assets may occur.

If the estate is insufficient to satisfy the mandatory share claims, the provisions of Sections 789 et seq. ABGB provide for a subsidiary liability of the gift recipients. Therefore, in the event of an insufficient estate, the private foundation and the beneficiaries must contribute to the coverage of the mandatory shares, provided that the transfers made to them were added back when determining the mandatory share claims against the estate. Multiple gift recipients are liable in proportion to the value of their gifts.

To ensure that any existing liability claims against the gift recipient can be enforced, it is necessary to obtain information about gifts made during the deceased's lifetime. Therefore, the right to information established in Section 786 ABGB is closely linked to the liability of the gift recipient. According to this provision, both the private foundation and the beneficiaries are obliged to provide information regarding the transfers they have received.